This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

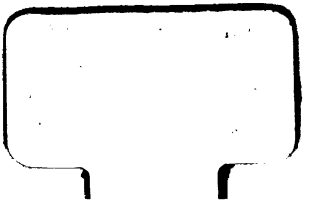

Germany

621

Die

Gegner des revidirten Entwurfs

eines

bürgerlichen Gesetzbuchs

für das

Königreich Sachsen.

Ein Wort für den Entwurf

und insbesondere

gegen Dr. J. Anger's kritische Besprechung desselben

von

Dr. Karl Magnus Pöschmann,
K. S. Oberappellationsrath.

Leipzig.
Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1861.

DEC 21 1912

BK 2004

Als Gegner des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen, (die Thüringischen Staaten und Anhalt-Dessau) sind zeither zwei Civilisten öffentlich aufgetreten. Es sind dies:

Danz, (Oberappellationsrath, Professor in Jena) in der Schrift:

„Die Wirkung der Codificationsformen auf das materielle Recht. Erläutert durch Beispiele aus dem Entwurf des ꝛc. L. 1861."

und

Unger, (Professor der Rechte in Wien) in der Schrift:

„Der revidirte Entwurf ꝛc. kritisch besprochen ꝛc. L. 1861."

Das Urtheil Beider ist dem Entwurfe im Wesentlichen abfällig. Inzwischen ist der Standpunkt ein verschiedener.

Danz erachtet die Codification an sich nicht an der Zeit, sondern empfiehlt Incorporation, ein Institut so eigenthümlicher Art, daß die Furcht des Practikers vor dessen Verwirklichung als beste Vertheidigerin des Entwurfs wirken dürfte.

Unger dagegen bekämpft den Entwurf von einem doppelten Standpunkte aus, einmal von dem des in acht Jahren von dem Gesichtskreise eines in der Bewunderung der Vortrefflichkeit des Oesterreichischen Gesetzbuchs und des früheren Sächsischen Entwurfs befangenen Partikularisten, bis zu dem eines zum Mahnrufe an die Sächsischen Volksvertreter gegen den revidirten Entwurf berufenen oder unberufenen Civilisten (S. 5. 123) und

sodann von dem eines eventuellen Patrons, welcher für Sachsen die ehrenvolle Perspective stellt, daß der Entwurf im Besserungsfalle Basis eines allgemeinen deutschen Civilgesetzbuchs oder wenigstens Obligationsrechts werden könne (S. 6. 125.).

Jedoch sind diese Gegner, mit deren Letzterem sich in dem Folgenden des Eingehenderen zu beschäftigen sein wird,*) nicht die Einzigen.

Zum Verständniß der eigenthümlichen Erscheinung, das ein Werk reiflicher Ueberlegung, an dessen Construction sich Männer betheiligt haben, denen theils als anerkannten Civilisten (von den Ausländern: Heerwart, Ortloff, Sintenis), theils als vieljährigen Dirigenten oberer und oberster Spruchhöfe Deutschlands, oder wenigstens als Dicasterianten, wohl Kenntniß des Civilrechts und der Bedürfnisse der Praxis zugetraut werden kann, als ein so durch und durch unreifes befunden werden möge, wie es nach U.'s Critik den Anschein gewinnen könnte, mögen noch zwei Classen von Gegnern erwähnt werden, die, wenn auch nicht mit erhobenem Paniere, doch unter dem jener offenen Gegner fechten.

Die erste Classe umfaßt die Freunde des einigen Deutschlands (in der bekannten speciellen Bedeutung), die zweite die Hegemonisten eines Großstaats, beide aus Gründen verschiedener Art nach einer gemeinsamen Gesetzgebung für Deutschland drängend, beide in der Ansicht verbunden, daß ein einseitiges legislatives Vorgehen der mitteldeutschen Staaten ein Hemmniß ihrer Ideen involvire. Diese Gegner haben insbesondere auch einige durch die Tagespresse dem Publicum bekannt gewordene Versuche gemacht, mit Hülfe der Stimme von Advocatenkammern dem Fortschritte des civilen Gesetzgebungswerks Hemmnisse zu bereiten. Der Erfolg ist theils ein abfälliger, theils ein minder wesentlicher gewesen.

*) Wir stellen die Schrift D.'s nicht etwa niedriger als die U.'s. Vielmehr erkennen wir gern an, daß jene auf s. z. s. keuscherer wissenschaftlicher Grundlage beruht. Allein bewandten Umständen nach bedürfen die Ausführungen D.'s keiner specielleren Besprechung, dagegen die U.'s einer sorgfältigen Zergliederung.

Neben diesen Classen specifischer Gegner giebt es noch Einzelne aus anderen Gründen, die, da sie untergeordneter Natur sind, beschwiegen werden können. Nur Das mag noch bemerkt werden, daß die Mehrzahl dieser Gegner ihre subjectiven Ansichten, z. B. über Zeitgemäßheit einer Codification, pflichtmäßig den von Regierung und Ständen sattsam bekundeten Willen, daß es sobald als möglich zu Publication eines bürgerlichen Gesetzbuchs komme, unterzuordnen, ihrer Seits für Gewissenssache halten.

Wenden wir uns zu Ungers Critik, beziehentlich zu Rechtfertigung einer früheren Bemerkung, so mag Folgendes bevorwortet werden.

I. Als der Held'sche Entwurf zu Mittheilung an das Publicum gelangte, so befremdete es vor Allem einen großen Theil der Practiker, daß sie nicht eine Codification des in Sachsen bis dahin geltenden Rechts, sondern in vielen Punkten eine ganz neue auf auswärtigen Gesetzbüchern und Entwürfen fußende Rechtsauffassung fanden. Es mag dies zum Theil darin seinen Grund gehabt haben, daß der Verfasser sich in Folge früherer Meinungsäußerungen in der Ständeversammlung an eine vorzugsweise Berücksichtigung des Oesterreichischen Gesetzbuchs gebunden erachtete und erachten mußte. Anderer Seits wurde aber auch Vieles des nach dem fremden Plane Ausgeführten nicht als befriedigend befunden, wobei denn freilich nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß der Verfasser jenes ersten Entwurfs ziemlich auf isolirtes Schaffen verwiesen war.

Kurz der Eindruck dieses Entwurfs auf die sächsischen Practiker war kein günstiger, und es wurde daher um so unbedenklicher geglaubt, als v. Wächter in seiner Beurtheilung jenes Entwurfs auch von seinem in der Wissenschaft hervorragenden Standpuncte aus ein abfälliges Urtheil über das Werk aussprach.

Desto eigenthümlicher wehte die sächsischen Practiker der Zephyr an, mit welchem damals Unger in seiner Schrift aus

dem Jahre 1853 den Entwurf belobfächelte, und man glaubte es gern, als damals erzählt wurde, daß er nicht wenig enttäuscht gewesen, als ihm theils aus v. Wächter's Schrift, theils aus dessen Munde klar werden mußte, daß er sich in der Auswahl des Windschlauches gründlich vergriffen habe.

Wir müssen nun sehen, ob er diesmal glücklicher gegriffen, als er nunmehr den Boreas in seinen rauhesten Phasen *) gegen den revidirten Entwurf entfesselte. Jedenfalls konnte ihm selbst nicht entgehen, daß sein Umsprung auf dem Parquet der Windrose etwas Auffälliges für die Kenner seiner früheren Thätigkeit haben müßte, und er hat der Beseitigung dieser Auffälligkeit S. 5 einige Perioden gewidmet, welche das für ihn befriedigende, oben angedeutete Resultat seiner wissenschaftlichen Fortbildung darlegen sollen. In wiefern Unger befähigt ist, Thatsachen scharf aufzufassen oder wiederzugeben, daß wird sich in dem Folgenden zu zeigen haben.

Uns nahm es Wunder, sofort auf S. 2 in der den allgemeinen, in diesem Puncte völlig klaren Motiven (S. 426 und Nota) entnommenen historischen Partie ein Anführen zu finden, was von Mangel an der einen oder anderen Fähigkeit zeugt, nämlich das, wonach in der Redactionsdeputation gleichzeitig Held und Siebenhaar thätig gewesen sein sollen.

II. Bei Sichtung des immerhin reichen Materials, was Unger zur Rechtfertigung seines Warnungsrufes vorführt, können wir zunächst alles Das bei Seite lassen, was gegen die speciellen Motiven gerichtet ist. Es war ursprünglich Absicht, den Entwurf ohne neue specielle Motiven vorzulegen, und den Kammern anheim zu stellen, von den Sitzungsprotocollen, die für die

*) Die dem früheren Gönner des Held'schen Entwurfs dießmal geläufige Terminologie bewegt sich in den Phrasen „ganz und gar ungehörig" S. 12; „unrichtig", „nicht minder unrichtig" S. 13; „durchwegs überflüssig" S. 14; „völlig verwerflich" S. 15; „gänzlich überflüssig" S. 16; „unpassend, ungenau" S. 17 u. s. w., obwohl U. zugiebt, „daß der revidirte Entwurf doch sicher einen bedeutenden und anerkennenswerthen Fortschritt enthält" S. 5, oder „daß das Obligationsrecht ungleich besser, schärfer und klarer gearbeitet sei, als im Held'schen Entwurf" S. 38.

Gründe eines jeden Beschlusses ausführlichen Nachweis liefern, Einsicht zu nehmen. Um jedoch die betreffende Deputation nicht mit einem zu umfänglichen Material zu überlasten, wurde erst wenige Monate vor Vorlage des Entwurfes der Referent der Commission beauftragt, aus diesen Protocollen einen zu handlicher Benutzung geeigneten Extract zu fertigen; und er hat diese Aufgabe, trotz der Kürze der ihm vergönnt gewesenen Zeit, in dem Zwecke entsprechender Art gelöst, da für den Kenner des zeither in Sachsen gültigen Rechts jene speciellen Motiven vollkommen ausreichen, um die leitenden Gesichtspuncte bei Normirung der einzelnen Gesetzesbestimmungen zu erkennen, während darauf, ob sie dem Ausländer genügen, um so weniger Etwas ankommt, als es selbstverständlich nicht in der Absicht liegt, diesen Motiven neben dem Entwurfe oder gar gegen denselben einen maßgebenden Character zu vindiciren. Nur beiläufig liegt also Veranlassung vor, auf einzelne Angriffe gegen diese speciellen Motiven zurückzukommen, während im Hauptwerke die Versicherung genügt, daß sie für den sächsischen Practiker ein eben so verständliches, wie in hohem Grade dankenswerth anzunehmendes Material bieten.

Sätze, welche hin und wieder in den Motiven, wie neben dem Entwurfe stehend, erscheinen, haben den Ursprung, daß im Laufe der Berathungen einzelne Dispositionen, welche als Theile des Entwurfs entweder vorgeschlagen, oder sogar bei einer früheren Lesung bereits adoptirt waren, später beziehentlich als „selbstverständlich" oder „der Doctrin angehörig" beseitigt wurden. Die Erwähnung solcher Sätze fußt also nicht etwa auf einer Eigenmächtigkeit des Referenten, sondern auf dem obbemerkten Zwecke der Motiven zu ständischem Gebrauche.

III. Der Arbeit Unger's liegen mehrere Fundamentalirrthümer zu Grunde.

1) Zunächst nimmt derselbe, wie sich z. B. aus S. 62 zu §. 848 und aus S. 77 zu §. 1527 ergiebt, an, es habe sich

um Codification des modernen Römiſchen Rechts gehandelt. Allein wie es nur Sache des Anfängers ſein wird, zu wähnen, es ſolle die Geſetzgebung in der Regel etwas Anderes leiſten, als Das, was ſich im Rechtsleben gebildet, zu faſſen und zu fixiren — vorausgeſetzt, daß es mit den Rechtsprincipien (den unabänderlichen) ſtimmt, — ſo konnte es in alle Wege vernünftiger Weiſe nicht Abſicht der Regierung und der Stände ſein, anſtatt des Beſtehenden, Etwas codificirt zu wünſchen, was, wie die tägliche Erfahrung lehrt, täglichen Schwankungen mehr als eine particulare Praxis ausgeſetzt iſt. Wo eine ſolche feſtſtand, oder einzelne Partien durch Particulargeſetze geregelt waren, da mußte das nächſte Abſehen auf Codification dieſer Factoren des beſtehenden Rechts gerichtet ſein. Daß der Verfaſſer des früheren Entwurfs dieſen Geſichtspunct nicht ſattſam feſtgehalten hatte, iſt bereits oben bemerkt, zugleich aber darauf hingewieſen, wie gerade dieſer Umſtand der beifälligen Aufnahme Seiten der Praxis entgegenſtand. Wo es ſich dagegen um Controverſen handelte, da hatte das Geſetzbuch feſte Normen zu geben. Ebenſo machten ſich Abänderungen des Beſtehenden zu Ausgleichung, theils der Intereſſen der bei der Codification betheiligten Nachbarſtaaten, theils mit dem nach dem zeitherigen Geſetzgebungswege in einzelnen Parthien legislativ geregelter Materiale nothwendig, z. B. in dem Erbrechte, wegen der bereits durch das Erbfolgemandat vom 31. Jan. 1829 im Weſentlichen aufgehobenen Regel: nemo pro parte etc. Abgeſehen von ſolchen Fällen mochte die Commiſſion zu durchgreifender Aenderung des Beſtehenden nur in ſoweit verſchreiten, als überwiegende Gründe des in der Praxis kund gewordenen practiſchen Bedürfniſſes ſolche empfahlen. Da nun z. B. das zeitherige Recht die Sachſenbuße, welche die conſtanteſte Praxis aus dem Sachſenſpiegel und deſſen Gloſſe ſeit Jahrhunderten hergeleitet hat, feſthielt*), der Umſtand aber, daß die Römer ſie nicht kannten und aus einem mehr theoretiſchen als practiſchen Grunde nicht adoptiren mochten, demgemäß aber auch die heutigen

*) Vergl. Haubold, Lehrbuch §. 302 ad not. e.

Civiliſten ſie nicht anerkennen, nicht ein irgend weſentliches Moment für Abſchaffung dieſes im Volksbewußtſein liegenden, und gleichſam als eine Garantie der perſönlichen Freiheit verehrten Inſtitutes bieten konnte, ſo iſt das hiergegen von U. S. 77 Geſagte eine leere Tirade und liefert zugleich den Beweis dafür, daß Jemand, dem die particularen Verhältniſſe fremd ſind, zu einer Kritik des Entwurfs im Allgemeinen, am wenigſten zu einer ſo abſprechenden, wie die U.'s, berufen iſt.

2) Mit dieſem erſten Grundirrthume hängt der zweite eng zuſammen; es ſei, wie U. nach S. 6 und 125 offenbar annimmt, der Geſichtspunkt zu berückſichtigen geweſen, daß das vorliegende Geſetzbuch die Baſis eines allgemeinen Deutſchen Civilgeſetzbuchs werden könne. Inwiefern ein ſolches ausführbar, mag dahin geſtellt bleiben. Abgeſehen von den wichtigſten materiellen Gründen iſt darauf hinzuweiſen, daß, wie die Erfahrungen in Betreff des Handelsgeſetzbuches zeigen, bei einem Werke ſolchen Umfangs die Mitarbeiter nothwendig in Folge naturgemäßen Ausſterbens in ſtetem Wechſel erhalten werden müßten, der Erfolg aber doch mindeſtens ein höchſt problematiſcher iſt. Die A. D. Wechſelordnung giebt den Beleg, wie ein unter ſehr günſtigen Verhältniſſen, mit glücklichem Erfolge in kurzer Zeit, vollendetes, wenn auch der Bedeutung, doch nicht dem Umfange nach erhebliches Geſetzbuch allein, nicht zu einer Einheit des Rechts führen kann, und die Kenntniß der verſchiedenen Auffaſſungen an den vielfachen oberſten Gerichtshöfen faſt eben ſo viel Anſtrengung koſtet, als früher zur Kenntniß der particularen Wechſelordnungen und der inſoweit feſter geſtalteten particularen Praxis nothwendig war. Daß ſich verſchiedene Staaten Mitteldeutſchlands zu einer gemeinſamen Civilgeſetzgebung einigten, hatte Ausſicht auf, durch die zeitherigen Ergebniſſe mindeſtens nicht widerlegten Erfolg, weil dieſe Staaten bereits ſeit Jahrhunderten eine in vielen und weſentlichen Punkten gemeinſame Richtung des Rechtsbewußtſeins verfolgten. Einen Entwurf zu ſchaffen, welcher Ausſicht auf Annahme über dieſe Grenzen hinaus habe, lag weder in der Aufgabe der Commiſſion, noch in dem Bereiche einer vernünftigen Speculation, und dieſe ganze

Frage ſcheint auch nur deshalb von U. und Anderen herbeigezogen, um in Fällen, wo ſich nach anderen Richtungen hin, insbeſondere nach dem particularen Zwecke dieſes Entwurfs gegen ſolchen Etwas nicht einwenden laſſe, eine bequeme Gelegenheit zu Ausſtellungen zu haben.

3) Ein dritter Grundirrthum U.'s beruht, ſollen eine Reihe Ausſtellungen nicht als widerſinnig erſcheinen, darin, daß er ſich neben dem Geſetzbuche eine ſubſidiäre Rechtsquelle nach S. 15, zu §. 153, S. 16 a. E., S. 19, a. E., S. 20, Z. 1, S. 115, Z. 13, im Zweifel die des Römiſchen Rechts denkt, obſchon er über dieſen Punkt durch das in den allgemeinen Motiven S. 474 fg. sub IV. Geſagte aufgeklärt ſein mußte, hätte ihm auch der §. 27 allein keine Ahnung davon verſchafft, daß wir nach dem Geſetzbuche dispoſitive Fundamentalſätze in dieſem ſelbſt nicht vermiſſen dürfen. Will man Regeln, wie die des §. 29, der „Schule" überlaſſen, ſo verkennt man gänzlich, daß das Geſetzbuch angewendet werden muß, wenn ſelbſt die „Schule" nicht eine befriedigende Aushilfe bietet, ſowohl, daß dem Nichtjuriſten nicht zugemuthet werden kann, um in den Beſitz eines vollſtändigen Geſetzmaterials zu gelangen, Rechtsſchulen zu beſuchen oder Compendien anzuſchaffen. Das Motiv der Codification war im Weſentlichen das: jedem Staatsbürger ein einheitliches Geſetz in die Hand zu geben. Werden nun auch nach der privaten Anſicht des Verfaſſers dieſer Zeilen, aus einem Geſetzbuche, mag ſolches beſchaffen ſein, wie es will, Nichtjuriſten nie den Nutzen ziehen können, den ſie davon erwarten, ſo darf doch vom Standpunkte des Geſetzgebers aus, welcher inſoweit ſ. z. ſ. ein übernommenes Mandat ausführt, Nichts verabſäumt werden, was zu thunlicher Vervollſtändigung auch für den Laien gereicht; und allgemeine Fundamentalſätze ſind in einem Geſetzbuche der vorliegenden Art gewiß eben ſo nothwendig als berechtigt, wie ſie in den Digeſten als letzte Titel angehangen wurden. Die Voranſtellung in einen allgemeinen Theil iſt hierunter jeden Falles zweckmäßiger, wie ſchon die Baſiliken in einer ſolchen Umſtellung jener Titel die Exiſtenz eines erfahrungsmäßigen Bedürfniſſes bekundeten.

Bei dieſem Punkte darf noch ein Rückblick auf eine Reihe von Ausſtellungen der erſten Partie U.'s S. 7 fg. angeknüpft werden, darauf fußend, daß Sätze des allgemeinen Theiles bei den ſpeciellen Materien unnöthige Wiederholung gefunden hätten. Ganz abgeſehen davon, daß in vielen ſolchen Fällen die Wiederholung oder die Bezugnahme keine trockene, ſondern eine für dieſe modificirte iſt, ſo lag es eben in der Abſicht der Verfaſſer des Entwurfes für den Nichtjuriſten das Finden der einſchlagenden allgemeinen Regeln thunlichſt, und zu dieſem Zwecke, nicht wie in anderen Geſetzbüchern, durch nackte Zahlenverweiſungen, ſondern, ſoweit angemeſſen erſcheinend, durch wörtliche Bezugnahmen, zu erleichtern. Hierbei mußte insbeſondere noch in Betracht kommen, daß manche Dispoſitionen unvollkommen und dunkel erſcheinen, wenn ſie nicht ganz gegeben ſind. Zum Ganzen gehört aber oft Etwas als Theil, was ſchon als allgemeiner Satz aufgeſtellt ward. Wie nun hierunter für das praktiſche Bedürfniß ein Zuviel weit weniger als ein zu Wenig fühlbar iſt, ſo kann der künftigen Erfahrung ein Urtheil über das Erſchöpfende der Auswahl um ſo gewiſſer überlaſſen bleiben, als ſich U. eben nicht über das Zuwenig, ſondern über das Zuviel beſchwert.

I.

Geht man zu den einzelnen Ausſtellungen, S. 10 fg., über, ſoweit ſolche nicht nach den vorſtehenden allgemeinen Bemerkungen Erledigung finden, ſo würde

1) daß, nach U.'s Anſicht §. 99 „paſſender" ſchon in der erſten Abtheilung untergebracht werden könnte, unerwähnt bleiben dürfen, böte ſich nicht Veranlaſſung hierbei zu bemerken, daß nach dem Vorſchlage der Deputation der erſten Kammer, zu

Einführung einer Milderung der Voraussetzungen der condictio indebiti, mit Einverständniß der Regierung — die, wie hier für Weiteres bemerkt werden kann, mehreren derartigen das System nicht beeinträchtigenden Aenderungs- und Redactionsvorschlägen, nach dem Deputationsberichte zugestimmt hat, — in diesem §. nach dem Worte „sich", ein „in der Regel" einzuschieben ist.

2) Wenn U. ferner S. 10 nach der Rüge unpassender Stellung des §. 99 in vierter, statt in erster Abtheilung so fortfährt: „Derselbe Vorwurf trifft zum größten Theile den zweiten „Unterabschnitt dieser Abtheilung: Folgen der Nichtigkeit und der Anfechtbarkeit (der Rechtsgeschäfte) — §. 105 fg. —", so ist es, dies wörtlich genommen, gewiß an sich nicht logisch, von der Materie des §. 105 fg. im Capitel von den bürgerlichen Gesetzen zu handeln. Ob aber U. die Entbehrlichkeit dieses Abschnitts behaupten oder eine Translocation für angemessen befinden wollen, dies ist nicht klar.

U. findet nämlich, daß der Entwurf von der im §. 105 ausgesprochenen Regel: utile per inutile non vitiatur im §. 647 eine „um so bedenklichere" Ausnahme mache, als dieser §. von Verträgen schlechthin, also auch von unentgeltlichen spreche, in welchem Falle die fragliche Bestimmung „sicher nicht zu rechtfertigen" sei.

Will man nun an sich derartige aller Orten wiederkehrende rein subjective, unmotivirte „Bedenken" U.'s als „Sentiments" hinnehmen, d. i. nach dem, gewiß vielen Juristen Sachsens nicht unbekannten Ausdrucke eines namhaften Lehrers der Referirkunst, als nutzloses Gerede, so fragt sich doch auch hier wieder vor Allem, was will denn eigentlich U.? Der §. 647 disponirt:

a) daß Nießbrauch an aa) einem ganzen gegenwärtigen Vermögen oder einem ideellen Theile desselben (auf verschiedenen §. 660 fg. normirten Wegen, z. B. auch durch Vertrag) bestellt werden könne, dagegen bb) an einem ganzen künftigen Vermögen, o. e. i. t. T., nur durch letzten Willen;

b) sei aber die Bestellung an einem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen ꝛc. durch Vertrag erfolgt (d. h. versucht worden), so gelte die getroffene Bestimmung auch nicht rücksichtlich des gegenwärtigen Vermögens.

Man hat also (aus einem von der Commission berathenen und adoptirten politischen Grunde — Gefährdung der bürgerlichen Existenz des Bestellers — Motiven S. 735) eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des §. 105 dahin getroffen, daß hier das nach a) theils nichtige, theils zulässige Rechtsgeschäft b) durch die nichtige Partie in seinem ganzen Umfange unwirksam gemacht werde.

Was monirt nun also U.? Die Disposition a) in ihrer ersten oder zweiten Abtheilung, oder die Disposition b)? Wenn aber, wie es scheinen kann, nur letztere, was operirt der Umstand, daß es auch unentgeltliche Verträge giebt? Allenfalls ließe sich noch gegen die Nothwendigkeit der Maßregel bei entgeltlichen Verträgen aus dem Motive ein Einwand herleiten, weil das Entgeld die Existenz des Bestellers nach Befinden sichere. Der Wortlaut der Bemerkung U.'s giebt keinen erfindlichen Sinn. — Es mochte diese Ausführung hier gegeben werden, um an einem Beispiele statt vieler zu zeigen, daß U. entweder nicht klar zu denken oder nicht klar zu schreiben versteht, und die Erspührung seiner Ideengänge eine nutzlose ist.

3) U. sagt fernerweit S. 10: „unrichtig" in ihrer Allgemeinheit sei die Bestimmung §. 108, wornach gültig errichtete Rechtsgeschäfte durch den Willen sämmtlicher Personen, welche dadurch Rechte erlangt haben, wieder aufgehoben werden können. Dieser Satz treffe nur bei „obligatorischen Consensualverträgen" (giebt es auch nicht obligatorische?) zu, insofern der Vertrag re adhuc integra durch mutuus dissensus wieder aufgehoben werden könne, (L. 35. 100. D. de R. J. §. 1027 des Entwurfs, der aber zu allgemein gefaßt sei); wenn man aber den Uebergang des Eigenthums, die Bestellung einer Servitut oder einen Realvertrag rückgängig machen wolle, so werde nicht das gültig errichtete Rechtsgeschäft wieder aufgehoben, sondern nur die Wirkung desselben durch ein neues Rechtsgeschäft beseitigt.

Dieſe Sätze enthalten nach Römiſchem Rechte im Weſentlichen Wahres. Allein was ſoll der Einwand gegenüber dem Umſtande, daß der Entwurf den römiſch-rechtlichen Unterſchied zwiſchen Conſenſual- und Realcontracten nicht kennt. (§. 805. Motiven S. 759)? Giebt es nicht dingliche Rechte, welche durch bloſen Willen der Contrahenten entſtehen und erlöſchen, (§. 590. 618 in f.) und gehört nicht die vertragsmäßige Beſtellung derſelben zu den Rechtsgeſchäften? An die Erbverträge ſcheint U. gar nicht gedacht zu haben. Man braucht aber auf die Frage, wie z. B. die Wiederaufhebung einer die Beſtellung eines servitus prospectus enthaltenden Vertrags, nach dem Rechte des Entwurfs zu conſtruiren ſei? hier gar nicht einzugehen, um das Müßige von U.'s Expoſé zu begründen, da nach den, auch in den von U. ſelbſt citirten römiſchen Geſetzſtellen anerkannten Grundſätzen ein Rechtsgeſchäft als ſolches in dem §. 90 dargelegten Sinne des Entwurfs einer Aufhebung nur durch übereinſtimmenden Willen derer, die daraus Rechte erlangt haben, fähig ſein muß, daher insbeſondere das Letztere hervorgehoben werden ſollte und mußte, die Frage nach den Wirkungen einer ſolchen Aufhebung aber ganz intact für Normirung nach den ſpeciellen Kategorien gelaſſen iſt.

4) U. ſagt S. 11: „durchaus überflüſſig iſt die Beſtimmung des §. 109: wozu denn nochmals die Beſtimmung des §. 874? Auch hier hat U. ſich nicht vergegenwärtigt, daß letztwillige Dispoſitionen eben ſo gut wie Verträge zu den Rechtsgeſchäften gehören; daß bei beiden der Satz des §. 109 anwendbar werden kann, §. 874 aber die Geſtaltung in Betreff der ſpeciellen Kategorie der Verträge regelt. Jeden Falles aber iſt die Erwähnung der Auflöſung für beide Theile keine müßige.

5) Bedürfen die weiteren Bemerkungen S. 11 beziehentlich nach den zeither dargelegten Grundſätzen der Auffaſſung von U.'s „Sentiments" keiner Beſprechung, ſo ſeien zunächſt wieder ein Paar Worte der „grellen" Ausnahme des §. 1517, (S. 11 a. E.) gewidmet. Das Fundament des Satzes, daß auch Zurechnungsunfähige wegen Beſchädigung durch objectiv widerrechtliche Handlungen zum Schadenerſatz verpflichtet ſeien, iſt

ſelbſt durch ſtereoscopiſche Darſtellung der „Ruine des älteren germaniſchen Rechtsſyſtems“ nicht zu erledigen. Sollten die Vertreter des ſächſiſchen Volks dieſe auf dem Sachſenſpiegel und langjähriger Conformität der Doctrin mit der Praxis (vergl. insbeſondere Wochenblatt f. merkw. Rechtsf. 1847. S. 331 fg.) fußende Inſtitution mit ihrem Rechtsbewußtſein nicht mehr verträglich erachten, ſo würde ſie ſich in dem Geſetzbuche ohne Schwierigkeit beſeitigen laſſen. Einem Ausländer jedoch hierunter eine irgend maßgebende Stimme zuzugeſtehen, würde um ſo bedenklicher ſein, als ſein Rechtsgefühl auf dem eben durch das vaterländiſche Recht ſeit Jahrhunderten überwundenen Standpunkte des Römiſchen Rechts beruht.

Allein ein anderes weſentliches Bedenken gegen den Entwurf entwindet ſich aus U.'s Bemerkungen. Der Entwurf hat in Anſchluß an andere Geſetzgebungen eine Milderung der ſtrengen Conſequenzen jenes Satzes durch Schaffung eines beſonderen beneficium competentiae zu Gunſten der unzurechnungsfähigen Beſchädiger eingeführt. U. findet nun das diesfalls Geordnete nicht ſeiner, positis ponendis beliebten, Anſicht entſprechend; nach welcher Richtung iſt nicht ganz klar; doch ſcheint es, wenn man die Worte „eine ſolche beſchränkte Haftung“ S. 12, Z. 18 premirt, daß die Vorſchrift des Entwurfs ihm — positis ponendis — zu mild für den Beſchädiger iſt; und zwar, da derſelbe dieſe beſchränkte Haftung ſelbſt bei Minderjährigen, welche durch widerrechtliche Begehungshandlungen Schaden verurſachen, eintreten laſſe. — Citat: §§. 1857. 1947. Da nun §. 1517 hierunter außer von Perſonen, welche des Vernunftgebrauchs beraubt ſind, nur von ſolchen ſpricht, welche im Kindesalter ſtehen, das Kindesalter aber nur bis zum erfüllten 7. Lebensjahre reicht (§. 49), wogegen ſich die Minderjährigkeit bis zum erfüllten 21. Lebensjahre erſtreckt (§. 49), ſo hat der Einwand U.'s nur dann einen Sinn, wenn man das „ſelbſt bei Minderjährigen“ ſo: „ſogar bei Minderjährigen, welche das Kindesalter überſchritten“ auffaßt. Was ſagen nun aber §§. 1857. 1947? Sie beſagen, daß unter väterlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſtehende Minderjährige

in Fällen, in welchen Verbindlichkeiten ohne Willenshandlung, oder aus unerlaubten Handlungen oder unmittelbar aus gesetzlichen Gründen entstehen, ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes verpflichtet werden, und verweisen hierneben in Betreff des durch widerrechtliche Begehungshandlungen verursachten Schadens auf §. 1517., wollen aber damit offenbar nicht die Altersfrist, der sieben ersten Lebensjahre, wo von einem Eintritt des §. 1517. geordneten beneficii die Rede sein könne, extendiren. Es beruht also U.'s Einwand auf einem totalen Mißverständnisse. Hier fragt es sich nun, — und dieß ist eben unser Bedenken — giebt der Entwurf zu einem solchen den geringsten Anlaß? Inzwischen dürfen wir wohl dieses Bedenken mit einem trockenen „nein" erledigen und daher in der Verhängung jenes Irrthums ein neues Kriterium für Bemessung des U.'n inwohnenden Berufs zur Kritik des Entwurfs auffinden.

6) Nach einigen „Sentiments" S. 12 a. f. S. 13 erklärt U. S. 13 den Satz des §. 132, wonach Rechte, welchen ein Zeitpunct, dessen Eintritt gewiß ist, beigefügt worden, schon vorher erworben seien und nur ihre Ausübung bis zu jenem Zeitpuncte hinausgeschoben sei, für „unrichtig". Für Forderungsrechte will U. diesen Satz allenfalls noch gelten lassen, „unrichtig" sei er aber bei allen anderen Rechten. Will man nun auch nicht bestreiten, daß in dieser Lehre römischrechtlich Manches controvers ist, so kann man die vom Entwurf adoptirte Meinung als die herrschende erachten. Man verweist z. B. auf Schilling, Institutionen §. 82.*) „ein gewisser Anfangstermin schiebt nicht den Erwerb des Rechts, sondern nur die Geltendmachung so lange, bis er eingetreten ist, auf" — §. 2. J. de V. O. (3. 15.) L. 46. pr. D. eod. (45. 1.) L. 21. pr. D. quando dies leg. (36. 2.) L. 217. pr. D. de V. S. (50. 16.) — aus welchen Stellen sich zugleich U. belehren kann, daß der Grundsatz nicht blos in Bezug auf Forderungsrechte galt. Für den Entwurf hat die Regel eine noch weitere Ausdehnung in Folge Aufhebung der Regel: semel heres,

*) Vergl. auch Arndt's Pandekten, §. 73.

semper heres (§. 2047.) erhalten. Wenn U. aus Letzterem Etwas Anderes herleitet, so hat er dessen Tragweite nicht erfaßt; für den unter einem gewissen Zeitpunkte Eingesetzten gilt §. 132.; für den Fall der bedingten Einsetzung und was dem gleichsteht §. 2043. Im Uebrigen ist es von einem Civilisten mehr als kühn, Etwas, was eben so gut so, als so normirt werden kann, als „unrichtig" zu bezeichnen.

7) S. 13 findet es U. „nicht minder unrichtig," daß §. 142. die allgemeine Regel dahin gefaßt sei: es bedürfe zu Gültigkeit und Unwiderruflichkeit des Verzichts der Annahme desselben durch den Anderen nur in den Fällen, in welchen die Gesetze dieß bestimmt haben, da doch in einer Mehrzahl von Fällen §§. 466. 606. 665. 1025. 1084. 2593. die Acceptation regelmäßig erfordert werde. Ganz abgesehen davon nun, daß es eine eben so leichte als unfruchtbare Mühe ist, auf die Art Ausstellungen gegen ein Gesetzbuch zu machen, daß man über die Rollenvertheilung in Bezug auf Regel und Ausnahme streitet, so findet U. in den Motiven S. 613 nicht allein wesentliche Fälle, in denen die Regel ungeschmälert gilt, sondern auch die erheblichen Gründe, warum jene Rollenvertheilung gewählt worden, nämlich 1) um die Fälle der s. g. Dereliction zu treffen und 2) um den Unterschied zwischen dem einseitigen Verzichte, *welcher in jedem Falle wenigstens so lange Kraft hat, als er nicht revocirt wird*, und dem Vergleiche anzuzeigen. Möglich daß U.'n die speciellen Motiven bei dem Abdrucke des 1. Bogens seiner Schrift noch nicht zur Hand waren. Er mag aber zunächst mit einem bekannten Redner gedacht haben: „ich kenne die Motiven der Regierung nicht, aber ich mißbillige sie," und froh gewesen sein, so viel schätzbares Material zu Decreditirung des Entwurfs zusammengetragen zu haben.

8) Nach dem „Sentiment" in Betreff §. 143. S. 14 giebt U. im Verfolge seiner Polemik gegen den Ausdruck „stillschweigender Verzicht" wieder ein schlagendes Beispiel seines gänzlichen Mangels an Fassungsvermögen in Anlaß der §. 1751. und 1752., worin U. eine Tautologie erblickt und rügt. Wir nennen dieses Beispiel ein schlagendes, weil U., wie aus der Wiedergabe der be-

treffenden Bestimmungen folgt, diese wörtlich gelesen und nicht etwa das Essentielle aus Flüchtigkeit übersehen hat. Zugleich lehrt dieser Fall, daß man das bestehende Recht kennen sollte, um dessen Codification zu beurtheilen, zumal man sich hier weder auf gemeinrechtlichem Boden befindet, noch mit Citaten eigener Schriften (αὐτὸς ἔφα) ein Relief schaffen kann. — In den hier in Frage kommenden Theilen wiederholt nämlich §. 1751. den bereits feststehenden Satz, daß Ehebruch nicht anders als (civiler) Scheidungsgrund geltend gemacht werden kann, als wenn der Kläger rechtzeitig den zu Herbeiführung einer Strafe erforderlichen (Criminal-) Antrag gestellt hat, (Ges. v. 3. April 1838 I.); dagegen handelt §. 1752. in den Worten „auf Scheidung der Ehe klagt" von der (civilen) Scheidungsklage. Hierbei wird eine zeitherige Controverse entschieden. Während man nämlich früher die Meinung aufstellte, daß bei rechtzeitig angebrachtem Strafantrage der Kläger die Anstellung der Ehescheidungsklage auch über das Jahr verschieben könne, um vor Allem den Ausgang der Untersuchungssache abzuwarten, folgt aus dem Entwurf in u. E. zweckmäßiger Weise, daß nunmehr auch die Civilklage, soll nicht stillschweigende Verzeihung angenommen werden, innerhalb Jahresfrist angestellt werden muß. Warum dieß jetzt zweckmäßig sei, davon hat U., er verzeihe diese Vermuthung, ebenfalls keine Ahnung. Es ist, weil nach zeitherigem Rechte nicht Klagüberreichung, sondern Insinuation die Verjährung unterbrach, Letztere aber der Kläger nicht in der Hand hatte, gleich der Stellung des Strafantrags, somit jene Bestimmung zu einer Härte für den Kläger geführt hätte, nunmehr aber dieß in Folge §. 171. in ersterer Beziehung geändert, in Folge dessen aber auch das letztere Bedenken erledigt ist. Die speciellen Motiven stellen dieß Verhältniß nicht heraus, weil die Sache jedem sächsischen Juristen bekannt ist.

9) Nach weiteren „Sentiments" S. 14 a. f. beginnt U. S. 15: „Völlig verwerflich sind die Abschnitte über Klagen, Einreden, über den Uebergang der Klagen auf die Erben und der §. 157. über Klagenconcurrenz. Hat denn Windscheid sein im Jahre 1856 erschienenes Buch: „Die Actio des römischen Civil-

rechts vom Standpunkte des heutigen Rechts" vergeblich geschrieben?" ꝛc. Ei! ei! Herr Professor, hat den Muther ganz vergeblich gegen die Windscheid'sche Theorie im Jahre 1857 seine Schrift: „zur Lehre von der Römischen Actio" ꝛc. geschrieben? Haben wir, wenn das letzte Wort gilt, nicht eine Replik Windscheid's aus demselben Jahre, und außer anderen auch eine des Guten Vieles enthaltende Beleuchtung beider Meinungsäußerungen durch Kuntze (in Schletter's Jahrbüchern Bd. V.) aus dem Jahre 1859? Soll etwa ein Gesetzbuch πνὲ καὶ λαὲ eine Theorie adoptiren, die mindestens noch in der Schwebe ist? Nach Ihrem Systeme II. S. 349 Note*) ist Ihnen der Streit bis mit der Replik bekannt gewesen, als sie Jenes schrieben. Warum erwähnten Sie nur des Jahres 1856; etwa weil dieß für ihre Zwecke besser als 1859 paßte? Wenn aber hierbei eine Bestimmung des §. 153. („Rechte, welche klagbar sind, und sich auch zu einer Einrede eignen, können gleichzeitig auf beiden Wegen verfolgt werden") unter nackter Verweisung auf L. 156. §. 1. D. de R. J. als „selbstverständig," der Nachsatz aber: „der Berechtigte" ꝛc. als fehlerhaft oder doch unpassend bezeichnet wird, so weiß man in der That nicht, soll man das Beschweigen des Wortes „gleichzeitig" der Flüchtigkeit, dem Mangel an Fassungsgabe, oder der Absichtlichkeit zurechnen.

10) Die Bemerkung S. 15 den §. 155. und die Anerkennungsklage betreffend (Motiven S. 617) ist zunächst in sofern unklar, als der Ausdruck „eine Klage auf Verurtheilung" nicht erkennen läßt, ob U. die Verurtheilung zu Anerkennung oder zu Zahlung ꝛc. meint. Insoweit aber U. an der Verständlichkeit der Disposition mäkelt, so ist es eben wieder ein bequemes Manöver Ausstellungen zu fabriziren, indem man Zweifel hineinträgt, die Jemand der dieß nicht beabsichtigt, nicht füglich darin finden kann.

11) Die „Sentiments" S. 15 fg. in Betreff des sechsten Abschnitts können wieder dahin gestellt bleiben, nur daß man insbesondere in Betreff der „Annahme" §. 2041. (daß bei Unmöglichkeit des Nachweises der Erstigkeit des Todes mehrerer Personen, diese als gleichzeitig verstorben gelten) gar nicht ab-

ſehen kann, was hier U. an der Sache oder dem Ausdrucke zu erinnern hat.

12) Auch die Bemerkungen S. 16. fg. in Betreff der erſten Abtheilung, welche „Bedenkliches" und „Ueberflüſſiges" nachzuweiſen ſuchen oder verſichern, daß durch die betreffenden Beſtimmungen die Materie zu einem durchwegs befriedigenden Abſchluß nicht gebracht worden ſei, bieten zunächſt nur S. 17 in dem Anlaß zu einer Entgegnung, was dawider geſagt iſt, daß für die Beurtheilung der Rechts- und Handlungsfähigkeit und für die Fragen des Familienrechts der entſcheidende Moment nicht in dem Wohnſitze, ſondern in der Staatsangehörigkeit der betreffenden Perſonen geſetzt ſei.

Wir wollen gar kein Gewicht darauf legen, daß bereits die Römer der Staatsangehörigkeit einen weit bedeutenderen Einfluß auf die Beurtheilung privatrechtlicher Verhältniſſe beilegten, als man gewöhnlich ſich vergegenwärtigt. Wir wollen ſogar zugeben, daß für die civiliſtiſche Conſtruction das Domicil gefügiger, als die Staatsangehörigkeit iſt. Allein für die internationalen Beziehungen iſt es von weſentlichem Intereſſe, daß der Geſichtspunct der Staatsangehörigkeit (in Sachſen normirt durch Geſ. vom 2. Juli 1852) prävalirt, und es beruht dieſe Fixirung auf den eingehendſten Erwägungen der verſchiedenen Verwaltungsminiſterien. Bei Berückſichtigung deſſen würde übrigens U. gefunden haben, daß ſeine Beiſpiele practiſche nicht ſind, und daß z. B. ſein hier „domicilirender Preuße" ſich ſeiner Eheſcheidung halber nach Preußen wenden, und die Vormundſchaft über die hinterlaſſenen Kinder ſeines in Sachſen verheiratheten und geſtorbenen Franzoſen mit Wittwe und Kindern nach Frankreich auswandern wird. Für verwickelte Fälle werden übrigens die Behörden durch interimiſtiſche Maaßregeln zu ſorgen haben.

13) Weder was U. S. 18 in Betreff der die phyſiſchen Perſonen angehenden Beſtimmungen bemerkt, noch was er S. 19 gegen die Behandlung der Lehre von den juriſtiſchen Perſonen ſagt, kann zu weiteren Entgegnungen Anlaß geben, erſteres nicht, weil es eben „Sentiments" ſind, letzteres nicht, weil das zeitherige ſächſiſche Recht mit der romaniſtiſchen Auffaſſung

zu eng verwachsen ist, als daß ein Umschwung nach der neueren s. g. germanistischen Theorie hin, ohne wesentliche Abweichungen von dem Bestehenden, denkbar wäre.

14) U. erachtet hiernächst S. 19 die Schlußbestimmung des §. 65. „bedenklich", wonach, wenn von einer Gesammtsache auch nur eine einzelne Sache übrig ist, das Recht welches Jemand an jener hatte, an dieser fortdauere. Er begründet dieses Bedenken durch Bezugnahme auf zwei specielle Fälle, welche in den römischen Rechtsquellen Entscheidung gefunden haben, auf das Legat des Viergespannes und das des Ususfructus eines solchen oder einer Heerde. Wie nun die Entscheidung solcher Fälle zunächst auf dem auch in der L. 10. §. 8. D. cit. (7. 4.) anerkannten Principe eine quaestio facti beruht, so wird für den Fall des Legats der Sache selbst die Bestimmung des §. 65. a. E., für den Fall des Nießbrauchs die des §. 669 maßgebend sein. Daß übrigens dieses Resultat des Gegeneinanderhaltens beider Bestimmungen auch das von der Commission beabsichtigte ist, erhellt aus S. 586 zu §. 65. und S. 737 ad 3. der Motiven.

15) Die Lehre von den Zubehörungen befindet U. „im Allgemeinen gelungen". Inzwischen versäumt er nicht, auch hier allerhand Mäkeleien an Worten und Ausdrücken eintreten zu lassen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden mag, da sich bei Wortstreiten nicht zu einem ersprießlichen Resultate gelangen läßt. Dem von ihm statt Zubehör (Pertinenz) empfohlenen Worte „Hülfssache" das technische Bürgerrecht zu verleihen, fällt um deswillen bedenklich, weil dies einem im zeitherigen Sprachgebrauche gäng und gäben Ausdrucke einen bisher ungewöhnlichen substituirt. Abgesehen von dem Anklange an adminiculum würde der Ausdruck „Hülfssache" in vielen Fällen einen anderen Sinn geben, zu eng und beziehentlich zu weit sein, so daß damit nicht geholfen, sondern nur geschadet würde.

16) Wenn hierbei U. die Ausdrucksweise des §. 551. „Grunddienstbarkeiten sind Zubehörungen des Grundstückes, zu dessen Vortheile sie bestehen," als „unpassend" bezeichnet, weil Rechte

überhaupt Pertinenzen weder sein noch haben könnten, und Grunddienstbarkeiten insbesondere nur juristische Eigenschaften des herrschenden Grundstückes, eine Erweiterung seiner Rechtssphäre auf Kosten des dienenden Grundstückes seien; so mag Letzteres vom Standpunkte der römischen Rechtslehrer aus Manches für sich haben. Allein für unsere Verhältnisse ist es nicht maßgebend. Sehen wir zunächst von den römischrechtlichen Servituten ab und denken wir an die s. g. deutschrechtlichen Servituten und Realrechte. Ist eine Realschankgerechtsame nicht ein Recht und doch eine Zubehörung eines Grundstückes? Wird man ein Mahlzwangsbefugniß nicht als etwas Mehr als eine bloße Eigenschaft betrachten müssen. Sollte aber in Anbetracht dieser juristischen Gestaltungen solcher Art von Rechten eine Uebertragung des Begriffs auf die eigentlichen Grnnddienstbarkeiten „unpassend" sein? Möge aber auch unter diesem Gesichtspuncte das Bedenken U.'s nicht beseitigt erscheinen, so hat er wenigstens nicht vermocht, irgend eine practische Folge des von ihm angenommenen Fehlgriffs in der Ausdrucksweise darzulegen.

17) „Verwerflich" erachtet U. S. 20. a. E. die Schlußbestimmung des §. 68. „Rechtliche Verfügungen über eine Sache erstrecken sich von selbst auf die Zubehörungen, sollten letztere auch nach der Verfügung zu ersteren gekommen sein." Nach einer für uns überflüssigen und nutzlosen Deduction über Hülfssachen und Zuwachs*) brennt der Extract seines verwerfenden Urtheils in der Frage S. 22.: ob es sich irgendwie rechtfertigen lasse, wenn die Erben des Schenkers, welche zu dem schenkungsweise versprochenen Haus einen Garten hinzugefügt, dem Beschenkten des Haus sammt dem Garten zu überliefern. Hier müßte man vor Allem eine Specialisirung des Falles erhalten, wollte man an dessen Beantwortung nach den Grundsätzen des Entwurfs denken. Für den practischen Juristen ist die Frage um eine Antwort zu ertheilen völlig ungenügend. Es

*) Beiläufig ist zu bemerken, daß wie der Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer an die Hand giebt, in §. 229. statt des Wortes „Zubehörungen" das Wort „Zuwachs" gesetzt war, ehe U.'s Schrift erschien.

mag daher nur bemerkt werden, daß, wie die Motiven S. 588 ad 3 die leitenden Gesichtspuncte der Dispositionen des §. 68. kennzeichnen, so die Bestimmungen des §. 323—329., insbesondere nach der dem Schlußworten des letzteren inwohnenden Wirksamkeit (Motiven S. 683 ad 5) das Billigkeitsgefühl, welches etwa Einwendungen gegen die äußerst practischen Dispositionen des §. 68. rege zu machen sich versucht finden möchte, beruhigen werden.

18) In Anlaß der Bezugnahme auf §. 327. mag hier noch eines Druckfehlers (S. 50 Z. 7 v. u. „das, wodurch" statt „das, was durch"), welcher bereits bei der ständischen Deputationsberathungen Berücksichtigung gefunden, gedacht werden.

19) Wenn U. S. 22 vermuthet, daß die Verfasser des Entwurfs bei §. 1237. des §. 78. nicht gedacht haben, so ist ihm hierunter völlig beizupflichten, da es nicht recht einleuchten will, wie man bei Normirung des Zustandes, in welchem ein Pachtstück zurückzugeben, an die Vorschriften denken sollte, welche die Fruchtgenußberechtigung für einen gewissen Zeitabschnitt regelt. Die Frage, welche hier die entschiedene ist, wie nämlich die Früchte zu vertheilen, wird dort durch die Worte „jedoch vorbehältlich seines etwaigen Anspruchs auf Entschädigung für dieselben" dahin gestellt.

20) Der Grundsatz des §. 159. wegen Unverjährbarkeit der Klagen auf Familienzustände enthält nicht, wie U. S. 22 annimmt, eine Abweichung von dem Held'schen Entwurfe. Allein auch im Verhältnisse zu dem gemeinen Rechte ist die Disposition nicht eine nackte Aenderung der bestehenden, sondern die sachgemäße Regelung eines controversen Rechtszustandes, da Unterholzner's Ausführung (II. §. 289.) nicht lex, sondern nur opinio doctoris ist.

21) U. bezweifelt S. 22 die Richtigkeit des Satzes §. 160. „daß ein Verzicht auf die kürzere Verjährungsfrist die Folge habe, daß die Forderung der 30jährigen Verjährung unterliege." Auch hier handelt es sich, wie U. selbst indicirt, um eine Controverse, und zwar um eine solche, bei welcher auch v. Wächter auf der Seite des Entwurfs steht. Für Sachsen war sie nicht einmal

eine ſolche, da ſich der Gerichtsbrauch, für die im Entwurfe wiedergegebene Meinung vorlängſt entſchieden hatte. Die meiſten Fälle dieſer Art bot das ältere Wechſelrecht und dießfalls wird jene Praxis bezeugt von Haubold, Privatrecht, 2. Ausg. §. 434. ad not. m.

22) Die Ausſtellungen U.'s S. 23 gegen die Dispoſition des §. 167. ſind wieder im Hauptwerke ſubjectiver Natur. Dafür, daß etwas im Rechte Controverſes ſo oder ſo zu regeln ſei, giebt ſelbſtverſtändlich die von U. in ſeinem Syſteme niedergelegte Anſicht keinen Ausſchlag. Anlangend aber den angeblichen Widerſpruch zwiſchen §. 167. und 166., ſo iſt die Annahme eines ſolchen unbegreiflich, da doch eine Leiſtung nicht als eine ſolche „welche verlangt werden könne", bezeichnet werden darf, wenn dieſes Verlangen, in Klagform ausgeſprochen, der exceptio plus-petitionis tempore ausgeſetzt wäre.

23) Die Einwendungen U.'s S. 22 gegen §. 176—178. können unter dem Geſichtspunkte, daß es eben hier nicht darauf ankommt, die Beſchlüſſe der Commiſſion gegen alle denkbaren Aufſtellungen anderer Anſichten zu vertheidigen, dahin geſtellt bleiben. Wenn aber U. die Schlußbeſtimmung des §. 178. als „völlig überflüſſig" bezeichnet, ſo hätte er wohl ein beſſerer Kenner des zeitherigen Rechts ſein müſſen, als er ſich gezeigt hat, wenn er die wahrheitsgemäße Verſicherung der Motiven, daß es ſich dießfalls um Entſcheidung von ſchwebenden Controverſen gehandelt, ignoriren wollte.

24) Angehend das zu §. 179. S. 24 Geſagte, ſo iſt doch das Verhältniß, wenn Jemand eine verjährte Schuld bezahlt, ein weſentlich anderes, als wenn ſich Jemand wiſſentlich für eine verjährte Schuld verbürgt. In letzterem Falle war das wiſſentlich ein Eſſentiale, weil der ſich Verbürgende das Erloſchenſein der Hauptſchuld nicht wiſſen muß, wogegen dem, der eine eigene Schuld bezahlt, nicht füglich unbekannt ſein kann, daß er ſich der Zahlung rechtlich entſchlagen durfte. Es wird hier die Regel des §. 99. Platz ergreifen, und eine Ausnahme von ſolcher für den vorliegenden Fall zu ſtatuiren, oder der Möglichkeit des Einwirkens eines factiſchen Irrthums Rechnung

zu tragen, dürfte in einem Falle ſolcher Art nicht befürwortet erſcheinen.

25) Zu dem in Betreff der Frage wegen Zuläſſigkeit der Compenſation mit einer verjährten Forderung Geſagten, dürfte vielleicht die Bemerkung genügen, daß man, in Conformität mit den Motiven S. 626 ad 18, keinen Augenblick zweifelt, daß durch §. 1757 die zeitherige Meinung des Oberappellationsgerichts (vergl. deſſen Annalen, Bd. I. S. 20 no. 2) reprobirt iſt.

26) Die von U. S. 24 in Betreff der Einredenverjährung gehegten Bedenken ſind controverſer Natur. Die Meinung des Entwurfs iſt die auch zeither vom Oberappellationsgerichte befolgte. Das aus der Geſetzgebungspolitik hergenommene Argument U.'s Z. 23 fg. würde gegen die Zweckmäßigkeit des Inſtitutes der Verjährung der Klage im Allgemeinen ſprechen.

27) Das Monitum U.'s S. 25 gegen den Ausdruck „kann" in §. 185 erledigt ſich, wenn man nicht das bedeutungsvolle Wort „ſelbſtſtändig" überſieht und Das berückſichtigt, was die Motiven S. 630 diesfalls bemerken. Hätte U., inſofern er für ſich in den Sinn des §. 185 einzudringen nicht vermochte, dies gethan, ſo würde er ſich nicht allein, daß durch die gewählte Faſſung nicht die von ihm eruirten Fälle, ſondern andere, z. B. außer den in den Motiven bezogenen, auch der einer Abſolutoria von der Negatoria, in Folge erbrachten Beweiſes einer zuſtändigen Servitut getroffen werden mochten, überzeugt und einen zu §. 51 zu berührenden Irrthum vermieden haben.

28) Der Einwand ibid. gegen die Faſſung des §. 186 kommt auf eine reine Wortmäkelei hinaus, welche keine ſpecielle Erwiderung erfordert.

29) Bei der Folgerung, welche U. S. 26 aus der Faſſung des §. 782 zieht, iſt von ihm §. 752, 761 überſehen worden. Die Beſtimmung des §. 782 iſt von Gewicht, wenn Verzugszinſen nicht gefordert oder im Urthel der Zinſenpaſſus überſehen worden, ſowohl auch außer dieſen Fällen, in Folge ſpecieller Geſtaltung, z. B. im Concurſe der Gläubiger.

30) Die Bemerkungen U.'s S. 26 in Betreff des Verhältnisses zwischen den Bestimmungen des §. 343 und denen des §. 580 stehen mit Dem in Widerspruch, was er selbst S. 88 in Betreff des §. 1064 bemerkte. Wie reimt sich nämlich die Rüge einer Divergenz zwischen dem §. 343 und 580 mit der Billigung des §. 1064, nach welchem das gegenüber einem Gesammtschuldner gegebene rechtskräftige Urtheil weder für noch gegen die übrigen Gesammtschuldner wirkt? und der Bezeichnung dieses Satzes als einer Consequenz des von dem Gesetzbuche ganz richtig angenommenen Princips einer Mehrheit der Obligationen bei den Gesammtschuldverhältnissen! Erscheint daher das S. 26 Bemerkte in keinem Falle hinreichend, um auf einen Aenderungsvorschlag zuzuführen; so darf auch der von der Commission gewählte Weg als der dem practischen Bedürfnisse entsprechende bezeichnet werden, und nur Das läßt sich hier andeutungsweise bemerken, daß, in dem Falle verschiedener Urtheile, dingliche Servituten in Betreff einzelner Berechtigter die Natur persönlicher annehmen werden.

31) Haben wir nach den zeither befolgten Grundsätzen mit U. nicht darüber zu streiten, inwieferne seine abfälligen Bemerkungen S. 26 betreffs der Stellung des Pfändungsrechts irgend etwas in recessu haben, und würde, wenn es sich um eine Dislocation handelte, in dem Geiste des sächsischen Rechts (vergl. Schletter, die Constitutionen des Kurfürsten August S. 223) die Lehre vom Besitz in der zeitherigen Ausdehnung auf den Quasibesitz ein geeigneterer Platz als allgemeiner Theil oder Obligationenrecht gewesen sein, so war doch nach dem System des Entwurfs dieser Platz nicht offen und dagegen der gewählte gerechtfertigt, weil §. 504 die Pfändung als Entstehungsgrund eines wirklichen Pfandrechts anerkennt. Jeden Falles aber muß U.'n eingehalten werden, daß die Bestimmung des §. 499, wonach schon das Betreten des fremden Grundstücks — selbstverständlich in der Regel außerhalb der gebahnten Wege — den Eigenthümer ꝛc. zu Pfändung berechtigt, einer hundertjähriger Rechtsübung entsprechende ist.

32) Ebenso verkehrt ist die Frage S. 27 Z. 11 in Anlaß des §. 504, und die Annahme, daß nach solchem, dahin lautend: „Der Pfänder hat die Wahl, einen Pfandschilling von 5 Ngr. oder Ersatz der verursachten Schäden von dem Gepfändeten zu fordern" jeder Zeit ein erlittener Schaden vorausgesetzt werde, wenn zur Pfändung verschritten werden solle. Im Gegentheil in den meisten Fällen der Pfändung wird entweder gar kein oder ein dem Betrage nach den Pfandschilling nicht erreichender Schaden vorhanden sein. Die Zusprechung eines Pfandschillings ist aber um so billiger, als der Pfänder theils nach §. 503, theils nach §. 505, will er mit dem Pfande vorschriftmäßig verfahren, in Folge der Pfändung Mühen und Wege hat, so daß, wie auch die zeitherige Praxis gelehrt hat, das Pfändungsrecht nicht leicht zur Chikane, sondern eben nur zum Rechtsschutze ausgeübt werden dürfte. Wie wenig sich übrigens U. in das System des Entwurfs — welches im Wesentlichen nur das particulare, hierin besonders ausgebildete Recht wiedergiebt — hineinzudenken vermag, zeigt die Rüge des Ausdruckes „das Vieh zurückhalten" in §. 499 und die ironische Bemerkung: „Oder gebraucht der Entwurf gelegentlich auch das Wort „Zurückhaltungsrecht" während er Pfandrecht meint?" in dem doch offenbar juristisch nicht das Vieh, sondern nur dessen Eigenthümer gepfändet werden kann, die Gegenwart des letzteren aber in dem §. 499 gedachten Falle nicht erforderlich ist, nun aber nach §. 501 der zu Pfändende im Wesentlichen die Wahl des zu gebenden Pfandstückes hat, folglich die Zurückhaltung des freilaufenden Viehes in vielen Fällen factisch nur eine vorbereitende Maßregel zu Erlangung eines Pfandes sein wird.

Die vorbehauptete, vom Entwurfe befolgte Terminologie entspricht auch der Ausdrucksweise der const. 27 P. II., wogegen die Held's §. 257 fg. zwar mit dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens zusammentreffen mag, für die Befolgung aber schon das gegen sich hat, daß dasselbe Wort in verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird. Ebenso beruht, was U. a. a. O. über das Zurückhaltungsrecht weiter bemerkt, auf Unkenntniß des Particularrechts und ist das Zurückhaltungsrecht

des §. 1257 (das s. g. qualificirte Retentionsrecht des zeitherigen Rechts) wie sich aus der Beschreibung seiner Voraussetzungen und Ausdehnungen ergiebt, ein ganz anderes, als das des §. 787.

33) Wir kommen zu U.'s Excurse S. 27. a. E., die Nebenbestimmungen, insbesondere die Bedingungen betreffend. Dem Ausspruche U.'s, S. 28, daß diese Partie des Entwurfs eine der wenigst gelungenen sei, kann der entgegengesetzt werden, daß gerade diese als eine mit besonderer Sorgfalt ausgeführte erscheint. Gewiß ist es viel verlangt, wenn uns U. zumuthet gerade sein System als die Quelle der Weisheit zu erfassen. Auctoritäten stehen hier gegen Auctoritäten, und es konnte eben nur Aufgabe der Commission sein, sich für irgend ein System zu entscheiden und dieses in den Details so auszuführen, daß der Practiker nicht entscheidungslos gelassen wird. Im Allgemeinen entsprechen die Dispositionen des Entwurfs der herrschenden — d. i. der zeither in Sachsen gäng und gäben — Lehre. Bei Einzelnem mag Manches von U. Bemerkte an sich nicht unbeachtlich sein, allein der Benutzung steht entgegen, daß sich in solchen Fragen ein absoluter Beweis der Richtigkeit nicht herstellen läßt, und, wollte man dann die Anhänger entgegengesetzter Auffassungen hören, zu einem Abschlusse des Gesetzbuchs nun und nimmer zu gelangen sein würde. Es bleibt aber für solche Fälle nur der einzige Ausweg, daß man es einer Commission, deren Fähigkeit eine irgend erschöpfende Anordnung zu treffen, nach der persönlichen Qualification der Mitglieder, unzweifelhaft ist, überläßt, nach Befinden im Wege der Abstimmung, das ihrer Einsicht nach Angemessenste zusammenzustellen.

Inzwischen läßt sich geradezu behaupten, daß U.'s Einwendungen S. 28 fg. in keinem Punkte einen beachtlichen Rückhalt haben. Seine Bemerkungen über den Unterschied zwischen eigentlichen und uneigentlichen, unmöglichen und nothwendigen Bedingungen reduciren sich auf einen bloßen Wortstreit, welcher keine practischen Folgen hat.

34) Zu §§. 2155 und 2183 S. 29 producirt U. zunächst das logische Kunststück, daß er den früheren um deswillen für

überflüſſig hält, weil derſelbe ſchon durch den ſpäteren gedeckt ſei. Doch abgeſehen davon hätte es wohl U.'n nicht entgehen mögen, daß §. 2155 von dem dies certus an, incertus quando, der §. 2183 dagegen von dem dies handelt, rückſichtlich deſſen die Ungewißheit lediglich darin beſteht, ob der Bedachte ihn erleben werde.

35) Auch das S. 30 gegen die Auffaſſung der im §§. 1114, 1116 bezeichneten imperfecten Kauffälle als bedingter Geſagte iſt ohne practiſches Gewicht. Der Tadel U.'s beruht lediglich darauf, daß dieſe Kauffälle nicht blos als: „gleichſam bedingte" oder „nach Analogie eines bedingten Kaufes zu beurtheilende" bezeichnet ſeien. Eine materielle Folge der neuen Bezeichnung hat U. nicht anzugeben vermocht.

36) Bei der Frage S. 31 ob die ſuspenſive Bedingung die Entſtehung des Rechtsgeſchäfts oder nur deſſen Wirkſamkeit aufſchiebe? ignorirt U. abſichtlich oder unabſichtlich die in den Motiven S. 604 no. 3 angezogene neuere Literatur (Schneider, Wetzell, Sintenis).

37) Bei den Ausſtellungen S. 33 wider §. 900, ingleichen gegen §. 1465 iſt überſehen, daß der Entwurf, da er der Reſolutivbedingung im Zweifel keine retrotractive Kraft beilegt, alle Folgen beſeitigen mußte, welche das gemeine Recht an den Eintritt der Reſolutivbedingung um deswillen knüpft, weil es derſelben dergleichen zuſchreibt.

Mit dieſer Frage iſt übrigens die, welche Natur ein conventionelles Veräußerungsverbot mit der Wirkung einer Reſolutivbedingung habe (§. 234, S. 35), nicht entſchieden. Denn wenn auch die einfache Reſolutivbedingung keine Wirkung gegen Dritte hat, ſo können doch practiſche Gründe dafür ſprechen, daß von dieſer Regel bei jenem eine Ausnahme gemacht werde.

38) Die Polemik U.'s S. 36 gegen §. 589 iſt endlich ebenfalls eine müßige, weil, wie das Hypothekenrecht in der modernen Geſtalt die Vorſchrift des §. 410 erheiſchte, (wegen der parenthetiſchen Frage Z. 8 beliebe U. §. 462 zu vergleichen) ſo die Beſtimmung des §. 589 eine durch practiſche Erfahrungen empfohlene war. Der Schluß dieſer Abtheilung S. 37 giebt

übrigens einen Beleg, wie U. ex professo tadelt, indem er daſſelbe abfällige Urtheil erſt negativ und ſodann nochmals des Breiteren poſitiv auszuſprechen für zweckmäßig erachtet.

II.

Iſt man bisher der Schrift U.'s ziemlich κατὰ πόδα gefolgt, ſo mochte dieſer Weg in der Beſprechung des 2. und 3. Abſchnittes von U.'s Critik S. 38 fg. verlaſſen werden, weil es ſich nicht um Beleuchtung aller von U. angeregten Controversfragen, ſondern nur um Beantwortung der Frage handelt: verdient U.'s mit ſo viel Selbſtgefühl, Derbheit und Oſtentation ausgeſprochener herber Tadel Seiten Derer, auf deren Gewinnung als Gegner des Entwurfs er berechnet iſt, die mindeſte Berückſichtigung? Man wird ſich, zugleich zu Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeit, von hier ab mit Hervorhebung von Einzelheiten begnügen können.

1) Unter dieſem Geſichtspunkte bedarf an ſich alles S. 39 fg. gegen die ſyſtematiſche Anordnung des Rechtes der Forderungen Geſagte keiner Beachtung, da bekanntlich kaum zwei Theoretiker hierunter zu voller Uebereinſtimmung zu bringen ſind.

2) Die Inhaberpapiere betreffend, vermißt U. S. 41 fg. ein Eingehen auf die — doch lediglich der Doctrin angehörige — Frage: ob die Weiterbegebung jener eine Tradition, Ceſſion oder Novation enthalte.

Wir glauben dieſes Fehlen iſt ein Fehler in dem Entwurfe ebenſowenig, als in gleicher Hinſicht der A. D. W.-O. ein Vorwurf gemacht werden kann.

Jeden Falles nehmen wir, nachdem uns aus U.'s Schrift über die Inhaberpapiere, S. 172 fg., der bekannte Standpunkt dieses Verfassers im Jahre 1857 klar geworden ist, an, daß der Entwurf, wäre er auf diese Frage eingegangen, das Lob U.'s nicht geerndtet hätte.

Hierbei mag noch darauf hingewiesen werden, daß U. S. 42 die Bestimmung des §. 1075., welche mit unserer bisherigen Praxis übereinstimmt, falsch verstanden hat. Er hätte sich darüber aus dem u. E. werthvollen Werke Kuntze's, die Inhaberpapiere, S. 628, belehren können. K. sagt hier ganz richtig: „Will man aus diesem Gesichtspunkte (dem Verdachte, daß der Präsentant sich in den Besitz des Inhaberpapieres durch ein Verbrechen gesetzt habe) von Motiven des in Anspruch genommenen Ausstellers, die Einlösung des präsentirten Papieres vorläufig zu verweigern, reden, so handelt es sich dabei doch nicht um ein privatrechtliches Befugniß und nicht um Besonderheiten des Inhaberpapieres, welche einen Theil der Theorie desselben bilden". Auch in Betreff des §. 1078. zweifeln wir, daß U.'s S. 42 angekündigte Bedenken geeignet seien, unsere Sympathien für die vorzüglichen Bemerkungen K.'s über die s. g. uneigentlichen Inhaberpapiere a. a. O. zu erschüttern.

3) In Bezug auf die Belehrung U.'s S. 42 in Betreff der Erfüllung durch gerichtliche Niederlegung (§. 775 fg.) mag darauf hingewiesen werden, daß Deposition nicht blos bei diesfalls geeigneten Forderungen, welche auf Vertrag beruhen, sondern bei fast allen Arten dergleichen vorkommt, und daß sich ihre Stellung nach dem Verzuge dadurch rechtfertigt, daß sie zu ihrer Rechtsbeständigkeit Verzug voraussetzt. Der Zwischenzustand zwischen der Deposition und der Bekanntmachung derselben an den Gläubiger (S. 43) ist dem gemeinen Rechte analog normirt. (L. 19. i. f. C. de usuris. 4. 32.) Nicht abzusehen ist, wie U.'n die Antwort auf die Frage S. 44, welches das §. 777. a. E. erwähnte ganz neue Rechtsverhältniß sei? entgehen konnte, da es nur Dasjenige sein kann, vermöge dessen die Rückgabe des Depositums an den Schuldner erfolgt. Selbst wenn die Interessenten mit einander darüber einverstanden sind,

daß das Rechtsverhältniß, in deſſen Verfolg die Depoſition geſchah, fortdauern ſolle, leben die etwaigen Nebenverpflichtungen nicht wieder auf.

Die Beſtimmung darüber, wie und durch wen dem Gläubiger Nachricht von der Depoſition zu geben ſei, gehört nicht in das Civilgeſetzbuch, ſondern in den Prozeß.

4) Auf reiner Wortklauberei beruht es, wenn U. S. 45 in Anlaß des §. 1129. die Fixirung des Rechtsbegriffs der datio in solutum, des Gebens oder Abtretens zahlungshalber, zu Motivirung eines Tadels der Stellung jener Vorſchrift unter die allgemeinen Grundſätze vom Kaufe, Erwähnung thut. Während für die eigentliche datio in solutum zu Abſchneidung von Controverſen (vergl. Annalen des OAG.'s. Bd. II. S. 218, Nr. 43.) eine Beſtimmung dieſer oder anderer Art nothwendig war, und da ſich der Entwurf für die Gleichſtellung mit dem Kaufe entſcheidet, auch bei dieſem jene Norm Platz finden mochte, bedurften die Fälle des Gebens zahlungshalber keiner ſpeciellen Fixirung im Geſetzbuche, da ſie ſich zweifellos nach den entſprechenden Rechtsformen einrichten.

5) Ein ganz eigenthümliches Manöver macht U. S. 45, 46, in Bezug auf den Nachlaßvertrag. Es handelt §. 1025. von dieſem Vertrage überhaupt. Könnte die Abſicht des Entwurfs in Betreff des erſten Satzes des §. 1025. irgend wie zweifelhaft ſein, ſo müßte dieſer Zweifel durch den zweiten Satz ſchwinden. Dagegen normirt §. 1026. die Natur desjenigen Nachlaßvertrags näher, durch welchen die Schuld ganz oder theilweiſe ohne Gegenleiſtung erlaſſen wird. Endlich bezieht ſich der Ausdruck Nachlaßvertrag in §. 1062. zweifelsohne auf das durch §. 1025. betroffene genus, nicht aber auf die §. 1026. berührte species.

Wie vermag nun U. dies unklar und beziehentlich in ſich widerſprechend zu befinden? Er verweiſt auf das Regiſter s. v. „pactum de non petendo“ und „Nachlaßvertrag“, und argumentirt: weil bei erſterem auf letzteren verwieſen, bei dieſem aber nur §§. 1026. und 1062. bezogen ſei, daß §. 1025. vom Nachlaßvertrage nicht handeln könne.

Es ist uns zwar vorgekommen, daß Gesetze aus den Marginalien erklärt werden; allein daß man sie aus dem Register — aus welchem hin und wieder Gesetzbuchentwürfe wie andere Bücher studirt werden — erklärt oder vielmehr zerklärt, das ist eine neue Erfindung U.'s, für welche ihm die Rabulisten dankbar sein werden. Die ganze Schreiberei erledigt sich, wenn in dem Register nach „Nachlaßvertrag" die Zeichen: §. 1025., oder eine Verweisung auf „Aufhebender Vertrag" eingetragen wird.

6) Der Schluß der 1. Unterabtheilung S. 46 und die ganze 2. Unterabtheilung S. 47 fg., in welcher U. recht ex professo „die Verfasser des Entwurfs", (S. 48, Z. 6), welche ihm in sein Handwerk pfuschen, schulmeistert, können unter dem oft beregten Gesichtspunkte der „Sentiments", bis auf die Bemerkungen S. 51 übergangen werden. Allein diesfalls (die unerlaubten Handlungen betreffend) ist U. offenbar auf einem ganz falschen Standpunkte. Er hat übersehen, daß der §. 797 nöthig war, um zu bestimmen, daß in gewissen Fällen außer dem Schadenersatze noch eine andere Entschädigung gefordert werden könne, z. B. Sachsenbuße, Schmerzengeld; ferner aber auch, daß der §. 798. den Zweck hat, die Meinung auszuschließen, als ob bei einer ideellen Concurrenz von Verbrechen, Schadenersatz mehrfach gefordert werden könne. Wenn endlich U. den §. 1034. als einen solchen bezeichnet, welcher „so recht das Gepräge des modernen Lehrbuchs trage", und auf dem bereits oben zu S. 25 gezeigten Uebersehen des Wortes „selbstständiges" in §. 185. fußend, von den Motiven S. 630 bemerkt, es würde in solchen der res judicata „verkehrter Weise" novirende Kraft zugeschrieben, auch in materieller Hinsicht den Satz des §. 1034. um deswillen angreift, weil der Entwurf die rechtskräftig abgesprochene Forderung für erloschen erkläre, während dies doch eigentlich nicht als eine durch das Urtheil bewirkte Aufhebung oder Aenderung, sondern nur als eine für die Parteien gültige Entscheidung über Dasein und Inhalt der Obligation aufzufassen sei, so ist ihm Folgendes einzuhalten. Wäre nicht §. 185. absichtlich so gefaßt, daß die res judicata, — wie die Motiven a. a. O. zu Hervorhebung des Unterschiedes zwischen dem ge-

meinen Rechte und dem des Entwurfs anzeigen, — ein neues Rechtsverhältniß an die Stelle des Erloſchenen ſetzte, ſo würden U.'s Einwände einen Hintergrund haben. Da aber der Entwurf der res judicata die bezeichnete Wirkung beilegt, ſo kann ſolche doch nicht anders, als unter dem Geſichtspunkt der novatio (necessaria) — Puchta, Inſtitutionen. §. 280. ad not. w. — aufgefaßt werden, will man ſie überhaupt unter einen zeither üblichen Rechtsbegriff bringen. Mußte dem zu Folge aber auch der Satz des §. 1034. ausdrücklich ausgeſprochen werden, ſo wird am wenigſten U. Veranlaſſung haben, ſich hierunter über ein Zuviel in der Wiederholung allgemeiner Sätze in Anwendung auf den ſpeciellen Fall zu beſchweren, da alles Dies und die deutliche Erklärung der Motiven für ſein Faſſungsvermögen nicht ausreichend geweſen iſt.

Nun, wenn es wirklich Leute giebt, die glauben, was Jemand bei Inſinuation eines Exemplares der Schrift U.'s an einer gewiſſen Stelle in Dresden verſichert hat, daß U. jetzt der bedeutendſte Rechtslehrer Oeſterreichs ſei, ſo müſſen die „bedeutenden Rechtslehrer" eine beſondere Sorte dergleichen ausmachen, welche nicht etwa mit der Kategorie „bewährte Rechtslehrer", von denen man zeither auch hier nicht angeſtanden hat, ein namhaftes Contingent aus Oeſterreich zu erwarten und beziehentlich dort zu finden, zu verwechſeln iſt.

7) Unter der Rubrik: „mangelhafte Definitionen, unrichtige Rechtsſätze, mißliche Neuerungen" greift U. S. 52 zunächſt den §. 678. an, lautend: „Forderungen ſind Rechtsverhältniſſe, ver„möge deren eine Perſon auf eine einen Vermögenswerth in ſich „ſchließende Leiſtung einer anderen Perſon berechtigt iſt", neben anderem bemerkend, daß in dieſer Dispoſition wenigſtens ein „in der Regel" fehle, da der Entwurf ſelbſt im Einklange mit dem modernen Rechte einen Fall im §. 1170. ſtatuire, wo ein Schriftſteller ſein Verlagsrecht unbeſchränkt (§. 1171.) auf einen Verleger unentgeltlich übertrage und ſicher, von ganz beſonderen Umſtänden abgeſehen, kein vermögensrechtliches Intereſſe der Drucklegung ꝛc. habe.

Wie nun die von U. selbst bezogene L. 9. §. 2. D. de statulib. (40. 7.) den Nachweis liefert, daß ein Satz obbemerkter Art im Systeme von Gewicht ist und von den Römern ausgesprochen wurde, so wird insbesondere dem Praktiker nicht zweifelhaft sein, daß, soll das durch jenen Satz ausgesprochene Princip ferner Anwendung finden, dessen Erwähnung im Entwurfe nicht umgangen werden konnte. Ausgesprochen wird er als Regel zu gelten haben. Dies schließt aber selbstverständlich nicht aus, daß das Gesetzbuch ausdrücklich Ausnahmen statuiren kann, und so wenig die römischen Juristen jeder Regel eine Reservation möglicher Ausnahmen zu inseriren für nöthig befunden haben, wird man dies dem Entwurfe ansinnen können. Anlangend aber das von U. angerufene Beispiel ganz singulärer Art, so hat er selbst nicht verkannt, daß seine Ausnahme nicht ausnahmlos eine solche ist, wie denn die Frage, ob ein Vermögensinteresse vorliege, allemal quaestio facti ist.

Was hat also die ganze Deduction U.'s im recessu? Gewiß Nichts, als eine Seite Declamation gegen den Entwurf.

8) Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Einwande gegen die Bestimmung des §. 1970., welcher dem Vormunde im Falle der Verwendung von Mündelgeld in eigenen Nutzen oder verspäteter Ablieferung die Verpflichtung zu Zahlung eines 6procentigen Interesses injungirt. Zeither galt nach der V. O. Tit. XV. §. 8. die poena dupli. Es liegt also im Rechtsbewußtsein, daß die bezeichnete Handlungsweise des Vormundes unter einem strengeren Gesichtspunkte als die des Socius oder Depositars aufzufassen ist. U. kämpft gegen eine solche Auffassung; er wird es also von seinem Standpunkte aus nicht mißbilligen können, daß auch der Entwurf eine Milderung gegen das bestehende Recht eintreten läßt. Inzwischen liegt es eben in der Nothwendigkeit, das zeitherige Rechtsbewußtsein zu achten, diese Milderung nur so eintreten zu lassen, daß der Fall immer noch gegen andere ein ausgezeichneter ist, und die mildeste Anschauung bei Beachtung dieses Umstandes konnte gewiß nicht mit Unrecht dahin führen, den für die Regel höchsten vertragsmäßigen Zinsfuß an 6% (§. 694.) zum Anhalten zu nehmen.

Daß aber der Entwurf eine ſolche Ausnahme ſtatuirt, konnte nach den vorentwickelten Grundſätzen nicht behindern, die Regel des §. 695. aufzuſtellen, welche ſich in §§. 761., 782., 1299., 1340., 1377., 1402. als ſolche bewährt.

Wenn übrigens U. S. 55 die Benutzung des Wortes „Neuerungsvertrag" in §. 698. tadelt und auf §. 1101. hinweiſt, ſo fragt man zunächſt: iſt denn die §. 1101. normirte „Schuldverwandlung" nicht ein Neuerungsvertrag im Sinne des §. 1028. Als ſolcher aber, nicht blos unter dem Geſichtspunkte des §. 1101., welcher die Wirkung dieſes Neuerungsvertrags charakteriſirt, war er in §. 698. zu bezeichnen, weil es ſich hier darum handelte, theils die Ausnahme von der Regel des §. 697. durch den Hinweis darauf zu rechtfertigen, daß eben durch Vertrag — nunmehr gegen das zeitherige Recht geſtatteter Weiſe — die Natur der Zinsſchuld als einer ſolchen erliſcht, und eine neue der Beifügung eines Zinsverſprechens fähige (Darlehns-) Schuld an deren Stelle tritt, theils das in den Motiven S. 793 hervorgehobene Requiſit eines ſolchen Vertrags zu begründen.

9) S. 56 hat wiederum das Regiſter U.'n einen argen Streich geſpielt. Hier behauptet U. keck: „der Entwurf ignorirt das Zahlungsverſprechen, ſowohl das constitutum debiti proprii, als das constitutum debiti alieni gänzlich, wie ich glaube, mit Unrecht." Glaubt denn U., daß eine Commiſſion, wie die für die Berathung des Entwurfs verſammelt geweſene, in einem bürgerlichen Geſetzbuche dieſe Vertragsarten ignoriren wird? Hätte er nicht blos nach dem Regiſter den Entwurf ſtudirt, ſo würde ihm nicht haben entgehen können, daß die Capitel §. 1426 fg. „Anerkenntnißvertrag" und §. 1431 fg. „Schuldübernahme" ſeine als verloren beklagten Söhne, ſoweit ſie nicht in dem Capitel „Bürgſchaft" ein Aſyl gefunden, birgt. Hat er aber, wie es den Anſchein gewinnt, da er S. 75, §. 1428. citirt und an den Dispoſitionen des §. 1431. fg., S. 84 fg., mäkelt, dieſen Theil des Entwurfs auch geleſen, ſo muß er entweder ein kurzes Gedächtniß haben, oder nicht im Stande ſein zu be-

greifen, daß jene Ausdrücke die von ihm vergeblich im Register gesuchten im Wesentlichen decken.

10) Auf S. 56 tadelt U. ferner, die Vorschrift des §. 1488., wonach der Gläubiger die Einreden des Hauptschuldners nicht hat, wenn er in der Absicht zu schenken sich verbürgte, insoweit z. B. der Hauptschuldner durch widerrechtlichen Zwang zu Abschluß des Vertrags bewogen sei. Warum denn nicht, wenn der Bürge dies gewußt und sich dessen ungeachtet animo donandi verbürgt hat? Kann denn der gezwungene Schuldner nicht auch selbst den Vertrag ratihabiren? U. wird aus Gründen, die er S. 95 zu §. 873. vorgeführt hat, mit „nein" antworten. Wir hoffen inzwischen auf eine überwiegende Anzahl „Ja's".

11) Bedauerlich ist es ferner, wenn U. a. a. O. den §. 982 und die Bemerkung der Motiven zu demselben nicht verstanden hat, weil er sich nicht von der Idee trennen konnte, daß der Entwurf lediglich römisches Recht zu codificiren habe. So freilich kommt man zu dem wohlfeilen Resultate, daß jede Bestimmung falsch ist, welche vom römischen Recht abweicht, weil sie davon abweicht, zumal, wenn man als römisches Recht das präjudicirt, was man sich als Ergebniß römischer Gesetzesvorschriften klar gemacht zu haben glaubt.

12) In Anlaß der Bemerkungen S. 56 zu §. 1446. und insbesondere §. 1447. mag nur beiläufig darauf hingewiesen werden, daß diese Anordnung ganz conform dem Systeme ist, welches §§. 1114. und 1116. Aussprache gefunden hat.

13) Zu §. 708., S. 57, hätte U. nicht in Zweifel sein mögen, daß der von ihm angegriffene Sinn dieses §. der beabsichtigte ist. Die Frage, welche Einreden nach Befinden dem Beklagten zustehen, ist nicht berührt. Ueber den legislativpolitischen Grund ist hier nicht zu streiten.

14) U.'s Einwendungen S. 60 fg. gegen die Bestimmung des §. 824, daß das Versprechen der Handlung eines Dritten gültig sei, worin er eine „wahre juristische Monstrosität" erblickt, beruhen auf Mangel an Kenntniß des täglichen Lebens. Namentlich in Bezug auf Grund- und Hypothekenverhältnisse kommen derartige Versprechen sehr häufig vor, z. B. ein Ver-

käufer verſpricht dem Käufer, daß ein Hypothekarier, ein Auszugsberechtigter ꝛc. eine Löſchungserklärung u. ſ. w. abgeben ſolle. §. 824 iſt eine nothwendige Conſequenz des §. 780. und erledigt ſchwebende Controverſen, zum Theil in einem der zeither vom OAG. (vergl. deſſen Annalen, I. S. 19. no. 1.) befolgten Anſicht entgegenſtehenden Sinne, jedoch in Conformität mit der Auffaſſung anderer ſächſiſcher Spruchhöfe. Die Art, wie eine ſolche Sentenz in Execution zu ſetzen, regelt das betreffende Prozeßgeſetz.

15) Zu §. 721 fg., S. 62 fg., den Ort der Erfüllung betreffend, findet U. um deswillen ein fruchtbares Feld der Polemik, weil dieſe Materie nach ſeinem eigenen Anführen im römiſchen Rechte nicht erſchöpfend und zweifellos behandelt, einer zum Theile völlig ſelbſtſtändigen Regelung bedurfte. Nichts leichter iſt nun, als in einem ſolchen Falle andere Geſichtspunkte aufzuſtellen und Folge deſſen zu anderen Conſequenzen zu gelangen. Zweifellos einer der unpraktiſchſten Geſichtspunkte iſt aber der S. 63 benutzte, des Unterſchiedes zwiſchen *oneroſen* und *gratuiten* Rechtsgeſchäften, weil er ſofort lahmt, wenn das Geſchäft in dieſer Beziehung ein *gemiſchtes* iſt. Dem praktiſchen Ermeſſen des Richters iſt durch die Worte des an die Spitze des Abſchnittes geſtellten §. 721. „*oder* aus der Beſchaffenheit der Leiſtung ſich ergebenden Orte" ein weiter Spielraum gelaſſen. Wie unpaſſend U. ſeine Beiſpiele wählt, um den Entwurf ſeiner Anſicht nach ad absurdum zu führen, zeigt z. B. der S. 63 a. E. fingirte Fall, daß Jemand, der ein Depoſitum in Hamburg übernommen und nach Dresden überſiedelnd, jenes dahin mit ſich genommen, nach dem Rechte des Entwurfs gehalten ſei, den deponirten Gegenſtand auf ſeine Koſten und Gefahr nach Hamburg zurück zu transportiren. Hierin ſoll eine Widernatürlichkeit, eine Härte liegen. Was antwortet aber U. auf die Frage: warum macht der Depoſitär in einem ſolchen Falle nicht von der Beſtimmung des §. 1297. — beliebige Rückgabe, wenn für die Aufbewahrung keine Zeit beſtimmt iſt; anderen Falles Rückgabe vor Ablauf, wenn der Depoſitar nicht länger ohne eigenen Nachtheil aufbewahren kann — vor der

Ueberſiedelung Gebrauch? und wenn er dies eben nicht thut, warum ſoll der Deponent die Koſten der Translocation tragen? Warum ſoll, da U. es in der Ordnung findet, daß der Schuldner des unverzinslichen Darlehns am Wohnorte des Gläubigers zahlt, dies (vergl. S. 64) beim verzinslichen Darlehen anders ſein? Bei einiger Kenntniß der zeitherigen Rechtsverhältniſſe und, man kann wohl auch ſagen, des practiſchen Bedürfniſſes, hätte ſich U. nicht verhehlen können, daß eine Aenderung des Beſtehenden dahin, daß Rückzahlung des verzinslichen Darlehns beim Schuldner zu erfolgen, alſo der Gläubiger bei dieſem Zahlung abzuholen habe (die Ausnahme beim Wechſel hat ihren guten Grund), von Juriſten wie Nichtjuriſten, als eine bodenloſe Neuerung angeſehen worden wäre; und gerade dieſer Ausläufer ſeiner haltloſen Diatriben dürfte geeignet ſein, den Werth ſeiner Kritik in das rechte Licht auch für Die zu ſetzen, auf deren Urtheil über den Entwurf durch ſeine Schrift eingewirkt werden ſoll.

16) Geradezu unverſtändlich iſt der Einwand U.'s S. 66 zu §. 689. Zunächſt kann doch der Ausdruck: „Bei Forderungen, deren Gegenſtand Papiergeld oder Banknoten ſind ꝛc." nur ſo verſtanden werden: Bei Forderungen, bei denen bedungen worden, daß die Zahlung der ausgedrückten Summen in einer gewiſſen Art Papiergeld oder Banknoten erfolge ꝛc.

Es handelt ſich alſo z. B. um den Fall, daß vereinbarter Maßen Jemand in Dresden am 25. April 1861 100 Thaler in öſterreichiſchen Banknoten zu zahlen hat. Hier erfolgt, da dieſes Papiergeld (i. w. S.) in Sachſen keinen geſetzlich beſtimmten Werth hat, die Beſtimmung des zu Leiſtenden nach dem Courswerthe. Da nun dieſer am gedachten Tage 68 betrug (d. h. 150 fl. Nennwerth in Banknoten = 68 Thlr.), ſo muß der Schuldner ſoviel Banknoten geben als nach dieſem Verhältniſſe = 100 Thlr. ſind, alſo $220\frac{4}{7}$ fl. Banknoten; und das wird jeder Geſchäftsmann natürlich und einfach finden. Wenn U. ſich bei jenen Worten des Entwurfs etwas Anderes gedacht hat, ſo trägt Letzterer nicht die Schuld, und die falſche Suppoſition, daß, wenn zur Zeit des Vertragſchluſſes der Courswerth der Banknoten al pari geſtanden, der Entwurf in obigem Falle auch

nur zu 150 fl. Banknoten verhelfen wolle, berechtigt am wenigsten zu der Declamation S. 66 a. E. fg.

„Hier ist der Punkt, wo die falsche Theorie vom Nennwerthe als Inhalt der Geldschulden sich als völlig verwerflich erweist, und mit einer solcher Bestimmungen glaubt man dem Bedürfnisse des Verkehrs und der Intention der Parteien gerecht zu werden?"

17) Bei dem, was U. S. 67 fg. über die Condictionen — mit Ausnahme der condictio indebiti — sagt, ist §. 1558. nicht berücksichtigt, nach welchem der Empfänger, der sich in unredlichem Glauben befindet, nicht blos so weit, als er bereichert ist, haftet. — Daß §. 1614., 1615. (Rückforderung von Geschenken unter Verlobten im Falle des Nichtzustandekommen der Ehe) gegen §. 1568. (condictio causa data, causa non secuta im Allgemeinen) gehalten eine Ausnahme statuirt, hat U. S. 68 richtig bemerkt; die Frage aber: warum diese Ausnahme? kann eben nur dahin beantwortet werden: darum, weil es bei der besonderen Natur eines solchen Verhältnisses angemessen befunden worden, an dem zeither bestehenden Recht festzuhalten.

18) Bei den Bemerkungen S. 69 fg. gegen die Disposition des §. 1113. (emtio spei und emtio rei speratae) hat U. die wesentlichen Worte „im Zweifel" übersehen, wodurch, wenigstens nach dem im Vaterlande des Entwurfs bekannten Sprachgebrauche, ebenso wie durch die im zweiten Satze gebrauchten Worte: wenn die Vertragsschließenden nicht etwas Anderes beabsichtigt haben, das ausgedrückt wird, was U. verlangt, daß die Absicht der Paciscenten maßgebend sein solle, ob Eines oder das Andere anzunehmen — soweit dies nämlich practisch möglich. — Denn nur ein unpractischer Mensch kann das Verlangen der Entscheidung nach der Absicht der Paciscenten anders als mit dieser Clausel stellen, weil in der Praxis tagtäglich Fälle vorkommen, wo die Absicht der Contrahenten unklar und sogar nicht einmal mit einer probatio der mens contrahentium nachzuhelfen ist; in dem nirgends häufiger als hier inopia probationum die Möglichkeit des Beweises ausschließt. In

ſolchen Fällen iſt es vor Allem zweckmäßig, daß ein Geſetzbuch die Natur des Geſchäfts, wie es liegt, fixirt, d. h., wenn U. dieſen Ausdruck geſtattet, eine Rechtsvermuthung über die mens contrahentium ſtatuirt. — Bei dem Ausfalle gegen die Motiven §. 797. (S. 69, Z. 17) hat U. überſehen, daß ſich ſein Bedenken aus §. 896. durch den in den Motiven und von ihm ſelbſt angezogenen §. 1273. erledigt, indem hiernach auf die vertragsgemäße Ausführung eben ſo geklagt werden kann, als dies §§. 1114., 1116. für andere Fälle feſtgeſetzt iſt. Die Worte: „Hat er (der Uebernehmer) ſich verpflichtet, den Stoff zu liefern, ſo iſt der Vertrag als Kauf zu betrachten", beſagen im Gegenſatze zu der allgemeinen Beſtimmung des §. 1272. offenbar nur ſoviel, daß in Bezug auf Gefahr und Aehnliches die Grundſätze des Kaufs zu Anwendung kommen. Genirt U.'n der Ausdruck rei speratae — erinnern wir uns recht, ſo braucht ihn u. A. auch Mommſen in gleichem Falle — ſo ſetze er dafür rei futurae (sperare=praevidere, aliquid futurum esse; Dirksen Manuale s. h. v. §. 1.). Ueber den Sinn kann ein Zweifel eben ſo wenig ſein, als darüber, daß die Bemerkung der Motiven eine richtige iſt.

19) Zu S. 70 Z. 2 v. u. iſt zu gedenken, daß bei den Deputationsberathungen der erſten Kammer mit der Regierung in §. 1553. der Ausfall des Wortes „entſchuldbaren" vereinbart worden iſt.

20) Wie fragmentariſch U. den Entwurf ſtudirt hat, belegt das Bekenntniß S. 71 g. d. E., daß er nicht zu begreifen vermöge, welches die Ausnahme im zweiten Satze des §. 1569. ſei. Zwei Paragraphen früher (§. 1567.) hängt der Schlüſſel an der Thüre. Oder begriff U. auch den Sinn dieſes Paragraphen nicht? Da er ſein Verſtändniß des Entwurfs ſo gern aus dem corpus juris und Lehrbüchern holt, ſo verweiſen wir ihn auf L. 10. D. de spons. (23. 1.). L. 7. §. 3. D. de jure dot. (23. 3.). L. 8. d. de cond. c. d. c. n. s. (12. 4.). L. 35. §. 3. D. de m. c. don. (39. 6.) und auf Arndt's Pandecten §. 342. wo geſagt wird, „auch die Sinnesänderung des Gebers kann nach beſonderer Beſchaffenheit des Geſchäfts die Klage (ob causam datorum) erzeugen, inſofern nämlich der Eintritt des Erfolgs

in Beziehung auf welchen gegeben ist, nach der Natur der Sache oder nach besonderer Festsetzung von der Willkühr des Gebers abhängig ist."

21) Begründeter als die Mehrzahl der vorgebrachten Bedenken ist Das, was U. S. 71 fg. a. E. in Betreff der in in §§. 1486., 1468. gegebenen Regelung der Beweislast in Betreff der Conventionalstrafe und der clausula cassatoria sagt, obschon auch hier die Auffassung des Entwurfs unzweifelhaft Vieles für sich hat. Allein auch hier haben seine Bemerkungen keinen Anspruch auf reellen Werth, weil bereits längere Zeit vor dem Erscheinen der Schrift U.'s — für die Freunde U.s der 12., für das Publicum in Dresden der 15. April d. J. — in Anlaß der Berathungen der ersten Deputation der ersten Kammer Einverständniß der Regierung mit der Deputation darüber herrschte, daß jene Paragraphen bei einer der Regierung offengehaltenen Schlußredaction eine Fassung erhalten sollten, in welcher ausgedrückt wird, daß Derjenige, welcher die Conventionalstrafe fordert, oder von der clausula cassatoria Gebrauch machte, die unterbliebene Erfüllung des Vertrags von Seiten des Verpflichteten nicht zu beweisen hat. Auch nicht einmal für die Ausführung seiner Bedenken haben wir U.'n dankbar zu sein, da er, wie überall, längst Bekanntes bietet. Weit ausführlicher findet er die Fragen in den Urtheilen der sächsischen Spruchhöfe, welche hierunter, wenigstens in Betreff der Conventionalstrafe, in ihrer Ansicht auseinandergingen, besprochen. Wir verweisen ihn nur z. B. auf einen im Wochenblatte f. merkw. Rf. 1854. S. 401 fg. mitgetheilten Fall.

22) Haben wir kurz vorher U.'n das Vergnügen gönnen können, daß er, wenn auch ohne Erfolg, doch an sich recht gehabt habe, so bedauern wir, ihn sofort wieder S. 75 eines unbegreiflichen Mangels an Fassungsvermögen bezüchtigen zu müssen.

Gegen die Bestimmung des §. 1023: „Das Versprechen baarer Zahlung enthält einen Verzicht auf das Recht, Forderungen, welche zur Zeit des Versprechens vorhanden waren, aufzurechnen", wendet U. ein, daß solche gegen den präsumtiven Willen der

Parteien ſein werde, da unter dem Verſprechen baarer Zahlung doch nur entweder eine förmliche Erklärung über die Schuldverbindlichkeit (aus Dernburg abgeſchrieben), oder, was in den meiſten Fällen wohl gemeint ſein werde, der Ausſchluß des Creditgebens zu verſtehen ſei (eigene, aber nicht koſtbare Invention, da dieſe Auslegung nicht für die Regel, wo Baarzahlung ohnehin erwartet wird, ſondern nur für die Ausnahme paßt, wo Credit, z. B. im Waarenhandel das Uebliche iſt). Jene Beſtimmung weicht vom gemeinen Rechte (Dernburg) von anderen Geſetzgebungen (A. L. R. 1. 16. §. 373.) und vom urſprünglichen Entwurfe §. 1014. und der Natur der Sache ab. Er zieht alſo aus einem halben Dutzend Gründen und zwar wieder einmal „die Verfaſſer des Entwurfs" zur Rechenſchaft, und dies ſo, daß er unzweifelhaft ein pater peccavimus erwartet. Was iſt aber unſerem Herrn Profeſſor begegnet? Er hat, wie ſich unzweifelhaft zumal bei Vergleichung der Citate ergiebt, — denn ohne dieſe könnte es ſich um eine ungenaue Ausdrucksweiſe oder um eine obſcure Anſicht handeln, — den §. 1023. geleſen und abgeſchrieben, ohne zu merken, daß durch die Worte: „*welche zur Zeit des Verſprechens vorhanden waren*" ein viel ſpeciellerer, und, man kann ſagen, ein ganz anderer Fall als der von ihm im Sinne gehabte getroffen wird. Kommt nun aber dieſer Fall vor, läßt ſich alſo z. B. Jemand herbei, obſchon er bereits des Anderen Gläubiger iſt, bei Erkaufung einer Sache dieſem ausdrücklich *Baarzahlung* zu verſprechen, ſo iſt es wohl durchaus nicht unnatürlich, anzunehmen, daß die Abſicht der Contrahenten dahin gegangen, es ſolle für dieſen Fall von dem Rechte der Compenſation kein Gebrauch gemacht werden. Doch wie geſagt, davon, ob dieſe Anſicht, wie wir allerdings glauben, rationell ſei oder nicht, handelt es ſich hier gar nicht, ſondern eben darum, daß der ſchulmeiſternde Kritiker U. gar nicht erfaßt hat, worauf es bei der Sache ankommt. Wenn U. die Schuld auf die Motiven zu ſchieben gemeint ſein dürfte, da er ihnen den Mangel an Erklärung über dieſe Beſtimmung zum Vorwurfe macht, ſo wird ſich wohl mit Recht einhalten laſſen, daß für Leute von ſo wenig Faſſungsgabe wie U. weder der Entwurf noch die Motiven geſchrieben ſind.

23) Die Ausstellung U.'s S. 76 gegen die Disposition des §. 1009., welcher im Ganzen so lautet: „Hat der Gläubiger den Schuldschein dem Schuldner zurückgegeben, so wird vermuthet, daß die Schuld getilgt sei. Eine bestimmte Art der Tilgung ist aus der Rückgabe des Schuldscheins nicht zu folgern"; gehen im Wesentlichen dahin, daß solche nicht richtig, aber auch nicht practisch sei, weil nunmehr der Gläubiger beweisen müsse, daß kein einziger der möglichen Tilgungsgründe eingetreten sei, dieser Beweis aber zu den Unmöglichkeiten gehöre, da im heutigen Rechte der Eid auf Rechtsverhältnisse unmittelbar nicht gestellt werden könne. Ganz abgesehen von der Rechtsfrage, welche übrigens conform mit der zeitherigen Meinung des OAG.'s (Annalen I. S. 25 no. 8) entschieden ist, ganz abgesehen ferner davon, daß wir in Mitteldeutschland nicht den Eid auf Rechtsverhältnisse, sondern Rechtsverhältnisse auf den Eid stellen, ist das ganze Bedenken ein unpractisches, sobald man nur berücksichtigt, daß, was ja auch in §. 1009. ausgedrückt ist, der Schuldschein vom Gläubiger dem Schuldner zurückgegeben worden sein muß, somit der Schuldner nicht etwa blos den angeblichen Schuldschein produciren kann — was ein sehr leichtes Experiment wäre, — sondern eben die Rückgabe durch den Gläubiger beweisen muß, solchen Falles aber der Letztere, eintretenden Falles nicht etwa die Fortexistenz des Schuldverhältnisses, sondern die Umstände unter denen die Rückgabe erfolgt, zu beweisen hat, woraus sich dann nach Befinden ergiebt, daß die Vermuthung des §. 1009. nicht zutreffen. Wir erwähnen dieß ausführlicher, um zu zeigen, wie wenig U. befähigt ist, für die Praxis glücklich zu argumentiren.

24) Daß die S. 76 bemängelte Bestimmung des §. 1097: „Werden öffentliche auf den Inhaber gestellte Werthpapiere als Darlehen gegeben, so ist zu vermuthen, daß deren Courswerth zur Zeit der Hingabe den Gegenstand das Darlehens ausmache", der zeitherigen Praxis entspreche, davon kann sich U. unter Anderem auch aus den Annalen des OAG.'s Bd. III. S. 89. no. 4. überzeugen. Die Begründung des Bedenkens U.'s S. 77 fußt aber wieder lediglich auf einer unpractischen Auffassung; indem der Richter

auch nach dem Entwurfe den Fall: „A. ſagt zu B.: Leihe mir 10 Sächſiſch-Schleſiſche Eiſenbahnactien. B. giebt ihm ſolche.“ nicht als Darlehn, ſondern als Gebrauchsleihe auffaſſen wird.

25) Der gleiche Vorwurf unpractiſcher Aufſtellung von Beiſpielen trifft im Weſentlichen das S. 78 zur Motivirung des Einwandes gegen §. 1591. (pauperies) Geſagte. U. fragt: ob es billig ſei, den Eigenthümer eines Hundes zum Erſatze des Schadens zu verpflichten, der daraus entſtehe, daß jener Hund die Eßwaare, die zufällig auf den Boden fiel, wegſchnappt und auffrißt. Was heißt denn zufällig? Hat denn U. „zufällig“ im prägnanten Sinne des §. 129. oder in dem des gemeinen Lebens genommen? Wenn er den Fall ſpecialiſirt, wird §. 129. oder §. 1592. die Aushilfe gewähren.

In §. 1593. ſind übrigens durch Druckfehler hinter dem Worte „Letzterer“, dieſe „nach §. 1591.“ ausgefallen.

26) Wenn U. S. 79 docirt: „Unhaltbar iſt die Beſtimmung des §. 1510., wonach bei Lotterien und Ausſpielgeſellſchaften „„das Verhältniß zwiſchen dem Ausſpielenden und dem Inhaber des Gewinnlooſes nach den Vorſchriften über den bedingten Kauf zu beurtheilen iſt.““ Das Geſchäft iſt vielmehr als ein Hoffnungskauf aufzufaſſen ꝛc.“ ſo überſieht er zunächſt, daß der Entwurf die Ausdrücke Lotterie und Ausſpielgeſchäft auseinander hält; ſodann, daß im zweiten Satze nicht von jener, ſondern nur von dieſem die Rede iſt; drittens daß dieſer Satz von dem Verhältniſſe zwiſchen dem Ausſpielenden und dem Inhaber des Gewinnloſes ſpricht.

Für alle Inhaber von Nichtgewinnloſen iſt es bis auf einen gewiſſen Punct gleichgiltig, ob man das Geſchäft als Hoffnungskauf oder als bedingten Kauf auffaſſt, da mit dem Zeitpuncte der Ziehung gewiß iſt, daß die Bedingung des Kaufs nicht eingetreten iſt. Allein von dieſem Verhältniſſe iſt gar nicht die Rede und bedarf es daher auch keiner Deduction, wie es komme daß dieſe, ungeachtet der Auffaſſung als eines bedingten Kaufs, nicht etwa den Einſatz condiciren könne. Vielmehr iſt es von Gewicht, das Verhältniß des Gewinners zum Ausſpielenden zu regeln; und dieß erfolgt durch den Entwurf — nicht etwa neu,

vielmehr in Anſchluß an die Anſicht der Rechtslehre (vergl. Mittermaier, Privatrecht §. 299. und insbeſondere die von dieſem bezogene Monographie Lange's), jedenfalls aber — in höchſt glücklicher Weiſe, indem durch jene Dispoſition gegen die gewöhnliche für das practiſche Bedürfniß nicht ausreichende Auffaſſung unter Anderem Das gewonnen iſt, daß der Ausſpieler fwegen Entwährung verbindlich wird (§. 956 fg.), daß der Veräußerer bis zur Ziehung des Gewinnloſes für die Gefahr haftet (§. 898.), daß wie die Motiven S. 838 no. 2 zu erkennen geben, der Ausſpieler nicht ſelbſt Mitſpieler ſein kann (§. 820.). Verſuche U. nur dieſe gewiß zweckmäßigen Beſtimmungen aus ſeinen Hoffnungskaufe zu conſtruiren. Inzwiſchen ſagen wir mit dem „gewiß zweckmäßigen" zuviel, da U. die letztgezogene Folgerung nicht als zweckmäßig zu erachten ſcheint.

27) Auch bei den nächſten Bemerkungen, die Differenzgeſchäfte betreffend, iſt die Argumentation S. 80 keine umſichtige, da theils der von U. im Auge Gehabte, nicht mit ſich allein ſpielen kann, theils U.'s Gründe, wären ſie richtig, auch das gewöhnliche Hazardſpiel als ein geſtattetes und klagbares Geſchäft erſcheinen laſſen müßten.

28) Eigenthümlich iſt das Manöver U.'s S. 80 sub. 6a., über die Dispoſitionen des Entwurfs, die Abtretung von Forderungen betreffend (§. 980. fg.), einige Seiten moquanter Bemerkungen zu ſchreiben, die bei oberflächlichem Leſen wie Etwas klingen. Seine Operation iſt folgende: Er verwirft die Motiven, welche darauf aufmerkſam machen, daß das Geſetzbuch keine Singularſucceſſion in Obligationen annimmt, mit der Behauptung, daß dies doch wirklich der Fall ſei, und kämpft ſodann wider den Entwurf um deswillen, weil derſelbe einzelne Folgeſätze, welche ſich aus der Singularſucceſſion in Obligationen ergeben, nicht anerkenne. Der klare Ausſpruch des §. 989. läßt ſich gewiß nicht mit der Bemerkung erledigen, daß er vom eingenommenen Standpuncte aus unpaſſend ſei. Zur Sache ſelbſt mag auf die allerdings von U. (Syſtem II. §. 74. not. 4. 15.) verfehmte Schrift Kuntze's: „Die Obligation und die Singularſucceſſion", verwieſen werden.

29) Eben so günstiges Terrain für die Disputation, wie die Lehre von der Cession, bieten die von den Verträgen zu Gunsten Dritter — derartige Vorträge brauchen in der Wirklichkeit nicht eine Gunst oder einen Vermögensvortheil gerade für den Dritten zu enthalten, und deßhalb ist der S. 770 der Motiven adoptirte Ausdruck „in usum tertii" wohl nicht so unpassend, als U.'s Fragezeigen S. 85 andeuten soll — und von den Gesammtschuldverhältnissen; in letzterem Falle S. 87 wenigstens zum Theil einmal für den Entwurf. Was soll man aber zu dem Kunststücke S. 89 sagen, wo U. die Bestimmung des Entwurfs §. 1068: „der Gesammtschuldner, welcher erfüllt hat, ist nicht berechtigt von den übrigen Gesammtschuldnern Ersatz zu fordern, ausgenommen wenn zwischen den mehreren Gesammtschuldnern eine Gemeinschaft oder ein Auftragsverhältniß besteht," als „verwerflich" bezeichnet, dießfalls aber bemerkt: „Man sollte doch endlich erkennen, wie nunmehr auch Samhaber §. 19. sehr gut ausführt, daß das Gesammtschuldverhältniß an sich für die Lösung dieser Frage gar kein entscheidendes Moment enthält, so daß sich von diesem Standpunkte aus der Regreß weder als allgemein zulässig, noch als allgemein verwerflich herausstellt, sondern daß alles nur darauf ankommt, in welchem Verhältnisse die Correi zu einander stehen und in welchen Proportionen sie an den Vortheilen des Obligationsverhältnisses Theil nehmen" ꝛc. (Nur dies?) Man sollte meinen, daß auch dem nicht juristischen Leser die Gleichbedeutung des zuvor am Entwurfe Getadelten und des an die Stelle zu setzenden, und hieraus klar sein müßte, was von U.'s Beruf zur Critik des Entwurfs zu halten ist.

30) Die Lehre von den präparatorischen Verträgen bietet, nicht wie die vorige vom theoretischen, sondern vom practischen Standpuncte aus, U.'n Gelegenheit S. 90. fg. die Bestimmungen des Entwurfs für „unzweckmäßig und ungenügend" zu befinden. Das ist Sache individueller Anschauung. Wenn aber S. 91. U. es als „vollends unbegreiflich" bezeichnet, daß nach §. 1290. „wer die Aufbewahrung einer Sache verspricht, kein Recht hat, die Hinterlegung zu verlangen, wohl aber wenn er in deren Erwartung bereits Aufwand gemacht hat, dessen Erstattung fordern

kann, falls die Hinterlegung unterbleibt", ſo iſt dieß in der That etwas zu ſtark, um unbeantwortet zu bleiben. Der Ausführung S. 92 mag einfach folgender Fall entgegen geſetzt werden. A. erſucht den B., welcher keine diesfalls geeigneten Räume hat, am 1. Juni um Aufbewahrung einer Quantität von 1000 Centner Wolle, vom 1. Juli bis 1. October. B. ſagt dies zu, und miethet nunmehr, in Erwartung der Wolle, einen Bodenraum zu deren Aufſtapelung auf die bemerkte Zeit. A. beſinnt ſich aber anders und zeigt den B. noch vor dem 1. Juli an, daß er keine Wolle bei ihm hinterlegen werde. Soll nun B. den Miethzins, den er im Falle des Zuſtandekommens des Depoſiti unzweifelhaft vergütet erhalten, und den er auch aufwenden mußte, da er aus ſeiner Zuſage zur Uebernahme verpflichtet war, aus ſeiner Taſche bezahlen, da er — wie U. den B. abfertigen will, — „über jenen Bodenraum anderweit verfügen kann?"

31) Ueber den 7. Abſchnitt S. 94 fg. enthalten wir uns jeder Bemerkung, da er in ſeiner Dürftigkeit den beſten Beleg dafür giebt, daß es mit der Durchführung des Entwurfs nicht ſo bedenklich ſtehen kann, wie U. glauben machen möchte.

III.

In einer dritten Abtheilung S. 97 fg. wird noch ein „flüchtiger Blick" auf das Sachenrecht geworfen.

Wir müſſen zunächſt conſtatiren, daß dieſe dritte Abtheilung in Sprach- wie Darſtellungsweiſe eine von der früheren verſchiedene iſt. Faſt möchten wir annehmen, daß U. in flüchtigen Blicken etwas glücklicher als bei ſeiner gründlichen Maßregelung des Entwurfs in der erſten und zweiten Abtheilung iſt.

Es trifft nämlich U. in dieſer Abtheilung mehrere Punkte, die bei den Verhandlungen der Deputation der erſten Kammer

bereits Erwägung und mit Einverständniß der Regierung Abänderung erfahren haben. (Dep.-Bericht vom 12. April.) Wir erwähnen diesfalls: daß §. 196. (U. S. 97) in Wegfall kommen, §. 219. (U. S. 98) dadurch vervollständigt werden soll, daß die Besitzklagen auch Demjenigen gegeben werden, welcher die Sache zum Zwecke seiner Sicherung innen hat, weiter der erste Satz des §. 207. „liegt der Uebergabe ein nichtiges Rechtsgeschäft zu Grunde, so bewirkt sie keinen Uebergang des Eigenthums" (U. S. 106, 108) gestrichen werden wird. Endlich fehlen die von U. S. 113 und §. 315. vermißten Worte „um sich der Klage zu entziehen" allerdings in Folge eines ebenfalls bereits berichtigten Druckfehlers.

Dagegen ist eine Reihe anderer Einwendungen vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus zwar nicht verwerflich, wohl aber in Folge des Umstandes zur Berücksichtigung nicht geeignet, daß insoweit eine constante particulare Praxis entgegensteht. Dahin gehören die Bemerkungen S. 107, die unserem bisherigen Rechte unbekannten objectiven Hindernisse der Ersitzung betreffend; ferner der S. 117 getadelte Ausschluß der Publiciana bei Immobilien, und die gerügte Nichtanerkennung des Unterschiedes zwischen dominium naturale und civile. Weiter die Ausstellung S. 115 fg. dagegen, daß die §§. 307., 308., 326. die Vindication gewisser Gegenstände gegen die Besitzer in redlichem Glauben ausschließt; endlich die Bemerkungen S. 118, die Verpfändung der Forderungen betreffend.

Sollen wir über die Gesichtspunkte Rechenschaft geben, unter denen wir, gegenüber der Apostrophe U.'s S. 123 fg. an die Ständeversammlung und das Volk ein unbedingtes Votum für den Entwurf abzugeben uns entschlossen haben, so sind dies folgende:

1) Regierung und Stände wollen ein Civilgesetzbuch; es ist also die Frage über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eines solchen eine völlig überflüssige.

2) Dies ſchließt zugleich die — u. E. wo nicht anmaßende, doch zweckloſe — Frage aus: ob Sachſen die Möglichkeit einer Initiative für eine allgemeine deutſche Civilgeſetzgebung zu berückſichtigen habe? weil jedes Eingehen auf dieſe Möglichkeit die des mit Erfolg Wollens in ein Wünſchen verwandelt.

3) Die zeitherigen Maßnahmen für Herſtellung eines tüchtigen Geſetzbuchs ſind an ſich der Art, daß ſich nach den Kräften Sachſens und wohl auch der mit ihm zu Erſtrebung des Zieles verbundenen Nachbarſtaaten weder ein neuer erſprießlicher Weg zu Erzielung einer weſentlichen Verbeſſerung erfinden läßt, noch auch den zeither betheiligten Männern billiger Weiſe zugemuthet werden kann, ihre eben ſo ſorgſamen als umfaſſenden Arbeiten lediglich deshalb wieder aufzunehmen, weil einzelne Kritiker dieſes oder jenes Reſultat als ein minder glückliches anzuzweifeln verſuchen.

4) Bei einem Geſetzbuche muß vielmehr wie bei jedem Dinge, ſoll nicht die Speculation das praktiſche Bedürfniß verdrängen, ein Abſchluß erzielt werden. Es gilt hier gewiß ebenſo wie anderwärts das wahre Wort: der Freund des Beßten iſt der Feind des Guten.

5) Bei Aufſtellung eines Civilgeſetzbuchs iſt von demſelben Grundſatze, wie bei Debattirung von Rechtsfragen in einem Spruchcollegium auszugehen; jeder Votant darf ſich nicht verhehlen, daß ſeine Meinung über die Richtigkeit einer Entſcheidung eine ſubjective iſt; jeder Votant kann für Geltendmachung ſeiner Gründe nur ein nach Friſt und Endpunkt beſchränktes Zeitmaß in Anſpruch nehmen; jeder Votant hat ſich der Majorität zu unterwerfen, der Referent aber, gehöre er auch zu der Minorität, das Erkenntniß im Sinne der Majorität zu motiviren.

6) Es kommt daher bei einem Geſetzbuche ſehr wenig darauf an, ob in Bezug auf die Entſcheidung einzelner Controverſen, oder die Anordnung des Materials Diſſentienten vorhanden ſind, vielmehr hauptſächlich darauf, daß ein klarer vollſtändiger ausführbarer Ausſpruch erfolgt.

Das Oberappellationsgericht zu Dresden hat nun ſeit einigen Jahren die Anwendbarkeit des Entwurfs, deſſen Material ihm

schon während der Entstehung desselben zugänglich gewesen, in Anlaß einer großen Zahl der zu seiner Entscheidung gelangten Fälle geprüft, und hierbei, wie wir mit gutem Gewissen versichern können, Nirgends solche Bedenken gefunden, welche irgend wie den Wunsch einer Rückstellung des Entwurfs, oder auch nur einer Erneuerung des Revisionswerkes zu rechtfertigen geeignet gewesen wären. Vielmehr hatte man allenthalben Klarheit und Vollständigkeit und im Allgemeinen thunlichstes Anschließen an das bestehende Recht, und Zweckmäßigkeit der Aenderungen, insbesondere aber die glückliche Lösung der Controversen anzuerkennen.

Nicht wenig gespannt waren wir daher, als abfällige Urtheile „bedeutender Civilisten" in Aussicht gestellt wurden, und wir ergriffen mit lebhaftestem Interesse das Buch U.'s, welches als Ausführung eines solchen angekündigt war, nicht errathend, wie dieses Urtheil, beziehentlich nach dem früheren Auftreten U.'s, motivirt sein werde.

Unsere Spannung stieg zu dem äußersten Staunen, als wir zunächst Vorwort und Nachwort lasen, die schon allein das Buch als eine Parteischrift charakterisirten.

Wir mußten selbstverständlich den Kern einer specielleren Durchsicht unterwerfen und unser Staunen verwandelte sich in Indignation, als sich dieser in der Form anmaßender und mindestens derber Ausführungen, mit wenigen Ausnahmen als auf Uebersehen, Mißverständnissen und völliger Sachunkenntniß beruhend, darstellte.

Dieser Indignation einen durch Hervorhebung der augenfälligsten Schwächen und Blösen begründeten Ausdruck zu geben, schien uns aber um so mehr Pflicht, als Denen, auf deren Ansichts- und Willensbestimmung das Buch berechnet erscheint, zumal bei der Neuheit des Stoffs und der Angriffsweise, nicht so wie dem mit Ersterem seit längerer Zeit Bekannten, die Füglichkeit geboten sein dürfte, das Richtige und Leichtfertige der Letzteren ohne Weiteres zu durchschauen, und wir zögerten daher nicht, unsere Erfahrungen in diesen Zeilen niederzulegen.

Wir können daher nur dem inmittelst erschienenen, auf Empfehlung der en bloc Annahme des Entwurfs gerichteten, einstimmigen Votum der ersten Deputation*) der ersten Ständekammer auch von unserem Standpunkte aus unsere volle Zustimmung geben und dieses als ein sachentsprechendes und patriotisches Wort begrüßen.

Als wir Dies schrieben, kam uns die Tagesordnung der I. Kammer für den 30. April zu Händen, worauf sich die Berathung des vorgedachten Berichtes befand.

Nach zwei fünfstündigen Sitzungen, in welchem sich zwar einige Redner gegen sofortige Annahme des Entwurfs — jedoch zumeist vom kirchlichen Standpunkte aus — Andere aber dafür aussprachen, und darunter, außer dem Referenten der Deputation, welche U.'s, nach dem Abschlusse ihres Berichts erschienene Schrift nachträglich im Vereine mit dem Regierungscommissar speciell durchgegangen, auch der Abgeordnete der Universität, Gustav Hänel, dieser Schrift mißbilligend gedachten, erfolgte am 1. Mai die Abstimmung, und hierbei mit 26 gegen 9 Stimmen die Annahme des obbemerkten Deputationsgutachtens, sowohl sodann einstimmig die eines zweiten, wonach der Staatsregierung die Schlußredaction des Entwurfs überlassen wird.

Wir sehen nunmehr dem Entschlusse der II. Kammer entgegen. Wir wünschen deren Beitritt zu den Beschlüssen der Ersten, in der festen Ueberzeugung, daß das durch solchen zum hauptsächlichen Abschlusse gedeihende Gesetzgebungswerk den Erwartungen, welche unser verehrter landesväterlicher König und unser Volk von dem Werke zu hegen berechtigt sind, entsprechen und dem Vaterlande zum Heile, wie zum Ruhme, gereichen werde.

---

*) Dieselbe besteht aus: v. Zehmen, Bürgermeister Müller, Bürgermeister Hennig, Landesbestalter Hempel und dem Referenten v. Könneritz.

Dresden, Druck von C. Blochmann u. Sohn.